



Familienleistungen

Die Ansprüche für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Publikationen zum Thema Migration

Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband
zu finden auf: www.migration.paritaet.org



Case Management in der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)
– Eine Arbeitshilfe, 2. überarbeitete Auflage, Berlin 2020



Sprachmittlung in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten und Migrant*innen, Berlin 2020



Empowermentarbeit mit geflüchteten Frauen Bedarfe, Praxisansätze und Handlungsempfehlungen, Berlin 2020



Arbeitshilfe: Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt?, Berlin 2020
(Aktualisierung und Ergänzung um Beschäftigungsduldung der Broschüre: Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe, Berlin 2019)



Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration: Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus, Berlin 2019

Impressum

Herausgeber:
Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14
D-10178 Berlin



Telefon: +49 (0) 30 24636-0
Telefax: +49 (0) 30 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Ulrich Schneider

Autor:
Claudius Voigt

Redaktion:
Natalia Bugaj-Wolfram, Der Paritätische Gesamtverband
Evin Kofli, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:
Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelgrafik:
© FotoAndalucia – Fotolia.com

1. Auflage, Dezember 2020

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inhalt

Vorwort	3
I. Einleitung	4
II. Kindergeld	5
1. Was ist das Kindergeld?	5
2. Wie hoch ist das Kindergeld?	6
3. Für welche Kinder besteht Anspruch auf Kindergeld?	6
4. Welcher Elternteil erhält das Kindergeld?	7
5. Was ist, wenn die Kinder nicht in Deutschland leben?	7
6. Wann besteht für volljährige Kinder ein Anspruch auf Kindergeld?	8
7. Welchen Anspruch haben Kinder, deren Eltern verstorben sind, oder die den Aufenthaltort der Eltern nicht kennen?	10
8. Wie wird das Kindergeld beantragt?	11
9. Welche Rechtsmittel bestehen gegen die Entscheidungen der Familienkasse?	13
10. Wird das Kindergeld bei existenzsichernden Sozialleistungen angerechnet?	13
11. Darf Kindergeld zurückverlangt werden?	14
12. Wann haben Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Kindergeld?	16
13. Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Kindergeld?	21
14. Wird das Kindergeld für die Lebensunterhaltssicherung nach dem Aufenthaltsgesetz berücksichtigt?	24
15. Was ist der Kinderbonus?	25
III. Kinderzuschlag	25
1. Was ist der Kinderzuschlag?	25
2. Wie hoch ist der Kinderzuschlag?	26
3. Wer hat einen Anspruch auf Kinderzuschlag?	26
4. Wie werden Einkommen und Vermögen berücksichtigt?	28
5. Ein ausführlicher Beispielfall	29
6. Was ist, wenn sich nach Beantragung des Kinderzuschlags die Einkommenssituation ändert?	31
7. Welche Leistungen muss das Jobcenter neben dem Kinderzuschlag erbringen?	32
8. Besteht bei Bezug von Kinderzuschlag Anspruch auf BuT-Leistungen?	32
9. Wie wird der Kinderzuschlag beantragt?	33
10. An wen wird der Kinderzuschlag ausgezahlt?	33
11. Welche Rechtsmittel bestehen gegen die Entscheidungen der Familienkasse?	33
12. Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Kinderzuschlag?	34
13. Wann haben Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Kinderzuschlag?	36
IV. Unterhaltsvorschuss	38
1. Was ist der Unterhaltsvorschuss?	38
2. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?	39
3. Welche Sonderregelungen gelten für Kinder zwischen zwölf und 17 Jahre?	40
4. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?	41
5. Welches Einkommen wird beim Unterhaltsvorschuss abgezogen?	42
6. Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?	42

7. Welche Mitwirkungspflichten bestehen bei der Heranziehung des zahlungspflichtigen Elternteils?	42
8. Wie und wo wird Unterhaltsvorschuss beantragt?	42
9. Welche Rechtsmittel bestehen gegen die Entscheidungen der Unterhaltsvorschussstelle?	43
10. Wann haben Unionsbürger*innen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?	43
11. Wann haben drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?	44
12. Wird der Unterhaltsvorschuss für die Lebensunterhaltssicherung nach dem Aufenthaltsgesetz berücksichtigt?	46
V. Elterngeld	47
1. Was ist das Elterngeld?	47
2. Wer kann Elterngeld bekommen?	47
3. Wie lange wird Elterngeld geleistet?	49
4. Wie hoch ist das Elterngeld?	49
5. Gibt es Sonderregelungen bei Geringverdienenden?	49
6. Gibt es Sonderregelungen bei Mehrlingsgeburten und Geschwisterkindern?	50
7. Werden andere Leistungen bzw. Einkommen beim Elterngeld angerechnet?	50
8. Wird das Elterngeld bei anderen Sozialleistungen angerechnet?	50
9. Wie wird das Elterngeld beantragt?	50
10. Welche Rechtsmittel bestehen gegen die Entscheidungen der Elterngeldstelle?	51
11. Wie ist man während des Elterngeldbezugs krankenversichert?	51
12. Wann haben Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Elterngeld?	51
13. Wann haben drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige einen Anspruch auf Elterngeld?	54
14. Wird das Elterngeld für die Lebensunterhaltssicherung nach dem Aufenthaltsgesetz berücksichtigt?	56
VI. Tabellarische Übersicht: Anspruch auf Familienleistungen für drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige	57

Vorwort

Anliegen rund um das Thema Familie gehören zu den häufigsten Beratungsthemen in der Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer (MBE). Dazu gehören, neben den Themen wie Familienzusammenführung, schulische Bildung oder Erziehung auch die Fragen nach entsprechenden Familienleistungen. Dabei handelt es sich um einen umfangreichen Themenkomplex, der sowohl das Sozialrecht, das Steuerrecht als auch das Ausländerrecht berührt.

Die Ansprüche auf Familienleistungen sind gerade vor dem Hintergrund ausländerrechtlicher Sonderregelungen und -voraussetzungen von großer Bedeutung für die Beratungspraxis in der MBE. Dies gilt zum einen, weil die Leistungen „unschädlich“ sind im Sinne eines gesicherten Lebensunterhalts, der für die Erteilung und Verlängerung der meisten Aufenthaltstitel vorausgesetzt wird. Zum anderen bestehen für viele Gruppen ausländischer Staatsangehöriger besondere Voraussetzungen für den Anspruch auf die jeweiligen Leistungen: Hier hat sich die Rechtslage am 1. März 2020 weitreichend geändert. Für den Bereich Kindergeld gelten zudem gesetzliche Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“ im Juli 2019. Hier handelt es sich um eine Verschärfung, die vom Paritätischen Gesamtverband kritisiert wurde.

Der Paritätische Gesamtverband nimmt diese gesetzlichen Änderungen zum Anlass, sich mit dem Thema Familienleistungen für nicht deutsche Staatsangehörige zu befassen. Neben Fortbildungsveranstaltungen möchten wir gerne Kolleg*innen aus der Beratungspraxis diese Arbeitshilfe vorlegen. Wir bedanken uns bei dem Autor Claudius Voigt für die sorgfältige, kompakte und praxisorientierte Darstellung der komplexen Rechtslage und hoffen, dass diese Publikation Sie bei Ihrer Beratungspraxis unterstützen wird.

Evîn Kofli

Natalia Bugaj-Wolfram

Referentinnen für Migrationssozialarbeit,
Der Paritätische Gesamtverband

I. Einleitung

Die Beantragung von Familienleistungen für Klient*innen der Migrationsberatung spielen im Beratungsalltag eine große Rolle. Nahezu alle Klient*innen, die Kinder haben, erhalten zumindest eine der in dieser Broschüre dargestellten Förderungen. Dennoch bestehen in der Beratungspraxis immer wieder Unsicherheiten hinsichtlich der Ausgestaltung der jeweiligen Familienleistungen: Wer weiß schon, wie genau sich der Kinderzuschlag berechnet oder welche Varianten des Elterngeldes es gibt?

Hinzu kommt, dass die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Familienleistungen nicht einfach zu durchschauen sind: Mit welchem Aufenthaltsstatus besteht ein Anspruch auf Kindergeld? Welcher EU-Staat ist für das Elterngeld zuständig, wenn beide Eltern in unterschiedlichen Staaten leben? Besteht ein Anspruch auf Kindergeld auch für Kinder in der Türkei?

Die vorliegende Broschüre soll Antworten auf diese Fragen geben. Sie behandelt dabei die folgenden Leistungen:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Unterhaltsvorschuss und
- Elterngeld.

Nicht dargestellt werden die Regelungen zu möglicherweise zusätzlich bestehenden Leistungsansprüchen nach Landesrecht (z. B. Landeserziehungsgeld).

In den jeweiligen Kapiteln werden zunächst die allgemeinen Regelungen zu den einzelnen Leistungen dargestellt und danach die ausländerrechtlichen Sonderbedingungen für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit – jeweils unterteilt für Unionsbürger*innen und drittstaatsangehörige Personen.

Bitte beachten Sie, dass sich Gesetze schnell ändern können, so dass später beschlossene Gesetzesänderungen in dieser Broschüre nicht berücksichtigt sind. Diese Broschüre ist zwar sorgfältig erstellt, kann aber keine Garantie für die Richtigkeit jeder Angabe übernehmen.

II. Kindergeld

1. Was ist das Kindergeld?

Das Kindergeld ist eine Familienleistung im Rahmen des so genannten „Familienleistungsausgleichs“. Hiermit soll der Mehraufwand ausgeglichen werden, der Familien wegen Unterhalt und Ausbildung der Kinder entsteht. Mit dem Kindergeld soll die verfassungsrechtlich garantierte steuerliche Freistellung des Existenzminimums der Kinder gewährleistet werden.

Das Kindergeld ist in zwei Gesetzen geregelt:

- ⇒ Im **Einkommensteuergesetz** (EStG, §§ 62 bis 78) und
- ⇒ im **Bundeskindergeldgesetz** (BKGG).

In den meisten Fällen wird Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) erbracht. Nur in bestimmten Ausnahmefällen ist das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) anwendbar – etwa bei Kindern, deren Eltern tot oder verschollen sind, bei Personen, die nicht in Deutschland wohnen, aber hier versicherungspflichtig beschäftigt sind, sowie z. B. für Missionare, Entwicklungshelfer*innen oder ins Ausland entsandte Beamt*innen. Das Kindergeld nach dem BKGG ist eine Sozialleistung, die in die Sozialgesetzbücher eingegliedert ist (§ 68 Nr. 9 SGB I); das Kindergeld nach dem EStG ist eine steuerrechtliche Leistung, für die die Regelungen des Steuerrechts (insbesondere die Abgabenordnung AO) gelten.

Wichtige Informationen gibt es hier:

- ⇒ Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung (DA) zum Kindergeld (Stand 2020), <https://t1p.de/8536>
- ⇒ Bundeszentralamt für Steuern: Merkblatt Kindergeld (Stand 2020); <https://t1p.de/d7bt>
- ⇒ Familienkasse Direktion: Durchführungsanweisung (DA) zum über- und zwischenstaatlichen Recht (Stand: 2015); <https://t1p.de/xfpl>
- ⇒ Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Stand: 2020): <https://t1p.de/mtyh>
- ⇒ Sozialrecht justament „Leistungen für Familien“: <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/Familienleistungen.pdf>
- ⇒ Der Paritätische Gesamtverband: „Zugang zu Kindergeldleistungen für EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderer in Deutschland - Hinweise für die Beratungspraxis“ (2014): <https://t1p.de/ybj7>
- ⇒ Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte: „Gleiche Rechte für Kinder mit EU-Staatsangehörigkeit aus Bulgarien und Rumänien“ (2019): <https://t1p.de/kt26>

2. Wie hoch ist das Kindergeld?

Im Jahr 2020 beträgt das Kindergeld

- 204 Euro für das erste und zweite Kind,
- 210 Euro für das dritte Kind und
- 235 Euro für jedes weitere Kind.

Ab dem 1. Januar 2021 werden folgende Beträge gelten:

- 219 Euro für das erste und zweite Kind,
- 225 Euro für das dritte Kind und
- 250 Euro für jedes weitere Kind.

Die Reihenfolge richtet sich dabei nach dem Geburtsdatum. Bei der Zahl der Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Es werden auch Kinder mitgezählt, für die der andere Elternteil das Kindergeld als vorrangig Berechtigter*er erhält („Zählkind“). Dies kann manchmal wichtig bei der Entscheidung sein, wer den Kindergeldantrag stellt.

Beispiel:

Frau A und Herr A. sind verheiratet. Sie haben zwei gemeinsame Kinder (2 und 4 Jahre alt). Herr A. hat noch ein 6-jähriges, nicht gemeinsames Kind, aus einer früheren Partnerschaft, das bei der leiblichen Mutter wohnt. Diese erhält daher auch das Kindergeld für das 6-Jährige. Da es aber als „Zählkind“ berücksichtigt wird, gelten seine beiden bei ihm lebenden Kinder als zweites und drittes Kind. Er hat einen Anspruch auf Kindergeld von 219 plus 225 Euro.

Wenn Frau A. für die beiden gemeinsamen Kinder das Kindergeld beantragen würde, würden sie demgegenüber als erstes und zweites Kind gezählt, so dass sie 219 plus 219 Euro erhalten würde.

3. Für welche Kinder besteht Anspruch auf Kindergeld?

Für welche Kinder die antragstellende Person einen Anspruch auf Kindergeld haben kann, ist in § 63 EStG geregelt:

Leibliche Kinder („im ersten Grad verwandt“)

⇒ **Adoptierte Kinder**

⇒ **Stiefkinder** (Kinder der*des Ehegatt*in oder eingetragenen Lebenspartner*in), die in den eigenen Haushalt aufgenommen worden sind;

⇒ **Enkelkinder**, die in den eigenen Haushalt aufgenommen worden sind;

⇒ **Pflegekinder**. Hierfür ist jedoch weitere Voraussetzung, dass das Pflegekind mit der Pflegeperson „*durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht.*“ (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Eine offizielle Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt (§ 44 SGB VIII) muss hierfür nicht zwingend vorliegen, z. B. wenn Pflegekind und Pflegeperson miteinander verwandt sind.

→ **Dienstanweisung (DA) zum Kindergeld, A 11.3**; <https://t1p.de/8536>

Beispiel:

*Herr und Frau B. sind portugiesische Staatsangehörige und leben als Arbeitnehmer*innen in Deutschland. Sie haben ihr 6-jähriges Enkelkind in ihren Haushalt aufgenommen, nachdem die Eltern es zu ihnen nach Deutschland gebracht haben. Sie haben Anspruch auf Kindergeld für ihr Enkelkind.*

Beispiel:

Die jetzt 21-jährige K. und ihr 17-jähriger Bruder J. sind ohne Eltern als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland geflohen. Beide haben den subsidiären Schutzstatus. Die volljährige Schwester hat die Vormundschaft für ihren jüngeren Bruder J., der mit ihr zusammenlebt. Sie hat Anspruch auf Kindergeld für ihren Bruder.

4. Welcher Elternteil erhält das Kindergeld?

Für ein Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird normalerweise dem Elternteil gezahlt, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt beider Elternteile, können die Eltern untereinander durch „Berechtigtenbestimmung“ festlegen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Dies gilt ebenso für den leiblichen und den nichtleiblichen Elternteil, etwa wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt der Mutter und des Stiefvaters lebt, oder auch für getrenntlebende Eltern, wenn das Kind sich in beiden Haushalten in ungefähr gleichem zeitlichen Umfang aufhält.

Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der dem Kind (den höheren) Barunterhalt zahlt. Wird dem Kind von beiden Elternteilen kein Barunterhalt oder Barunterhalt in gleicher Höhe gezahlt, können die Eltern untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Für die Berechtigtenbestimmung kann die hierfür vorgesehene Erklärung am Schluss des Antragsvordrucks verwendet werden. Es reicht dann aus, wenn der andere Elternteil dort unterschreibt.

5. Was ist, wenn die Kinder nicht in Deutschland leben?

Für Kinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn die Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

- in Deutschland oder
- einem Mitgliedsstaat der EU oder
- in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz oder
- unter bestimmten Voraussetzungen in Großbritannien haben.

Wenn sich Kinder in anderen Staaten als den oben genannten aufhalten, besteht ein Anspruch auf Kindergeld nur dann, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt weiterhin im Inland (oder einem der oben genannten Staaten) haben oder zwei „Schwerpunkte der Lebensverhältnisse“ haben, von denen einer im Inland liegt.

Hintergrund:

Die Dienstanweisungen zum Kindergeld erläutern dazu folgendes:

„Bei Kindern, die sich von vornherein in einem begrenzten Zeitraum von bis zu einem Jahr im Ausland aufhalten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der inländische Wohnsitz beibehalten wird, sodass Inlandsaufenthalte für die Beibehaltung des Wohnsitzes nicht erforderlich sind. (...)

Kinder, die sich länger als ein Jahr ins Ausland begeben, behalten ihren Wohnsitz in der inländischen elterlichen Wohnung nur bei, wenn sie diese in ausbildungsfreien Zeiten zumindest überwiegend nutzen. Eine Aufenthaltsdauer von jährlich fünf Monaten in der Wohnung der Eltern genügt jedenfalls, um einen inländischen Wohnsitz beizubehalten, sie ist aber dafür nicht stets erforderlich (BFH vom 28.4.2010, III R 52/09, BStBl II S. 1013). Durch die Eltern-Kind-Beziehung begründete Besuche – d. h. kurzzeitige Besuche und sonstige Aufenthalte zu Urlaubs- oder familiären Zwecken, die keinem Aufenthalt mit Wohncharakter gleichkommen und daher nicht „zwischenzeitliches Wohnen“ in der elterlichen Wohnung bedeuten – reichen nicht aus, um den inländischen Wohnsitz des Kindes beizubehalten oder einen solchen zu begründen. Keinen Wohncharakter haben nach der Lebenserfahrung kurzzeitige Aufenthalte von zwei bis drei Wochen im Jahr (BFH vom 25.9.2014, III R 10/14, BStBl 2015 II S. 655).

→ **Dienstanweisung (DA) zum Kindergeld, A 23.1;**
<https://t1p.de/8536>

Mit bestimmten Staaten bestehen darüber hinaus zwischenstaatliche Abkommen: Für Kinder, die ihren Lebensmittelpunkt in einem der folgenden Staaten haben, kann Kindergeld beansprucht werden, sofern die Eltern in Deutschland die jeweiligen Voraussetzungen der Abkommen erfüllen. In den meisten Abkommen wird dafür der Arbeitnehmer*innenstatus eines Elternteils in Deutschland verlangt, bei türkischen Staatsangehörigen reicht auch ein sechsmonatiger Aufenthalt in Deutschland.

Dies gilt für Kinder in

- Algerien
- Bosnien und Herzegowina,
- Kosovo,
- Marokko,
- Montenegro,
- Serbien,
- der Türkei oder
- Tunesien.

Die Kindergeldsätze liegen für diese Kinder im Ausland in diesen Fällen allerdings weit unterhalb der normalen Sätze und betragen nur:

- für das erste Kind 5,11 Euro monatlich,
- für das zweite Kind 12,78 Euro monatlich,
- für das dritte und vierte Kind jeweils 30,68 Euro monatlich,
- für jedes weitere Kind jeweils 35,79 Euro monatlich.

Praxistipp:

Weitere Infos zum Auslandskindergeld nach Abkommensrecht gibt es auf mehrsprachigen Merkblättern der Bundesagentur für Arbeit:

→ <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag>

Weitere Informationen zum Kindergeldanspruch nach Abkommensrecht finden Sie außerdem in dieser Broschüre in Kapitel II 13.

6. Wann besteht für volljährige Kinder ein Anspruch auf Kindergeld?

Ein Kindergeldanspruch besteht für Kinder stets bis zum 18. Geburtstag. Volljährige Kinder haben nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Kindergeld:

⇒ **Bis zum 25. Geburtstag, wenn das Kind „für einen Beruf ausgebildet wird“.** Hierzu gehören der Besuch allgemeinbildender Schulen, die betriebliche Ausbildung, eine weiterführende Ausbildung, Studium sowie die Ausbildung für einen weiteren Beruf. Bei vorübergehenden Unterbrechungen der Ausbildung in der Mutterschutzfrist oder wegen einer vorübergehenden Erkrankung wird das Kindergeld weitergezahlt. Zur Ausbildung können auch ein geregelter Sprachaufenthalt im Ausland oder ein Praktikum gehören.

⇒ **Bis zum 25. Geburtstag, wenn das Kind „eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann“** Hierfür müssen ernsthafte Eigenbemühungen gegenüber der Familienkasse glaubhaft gemacht werden (etwa: Vorlage von Bewerbungen bzw. Absagen, Meldung als Ausbildungssuchend bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter, Ausbildungsplatzzusage für den Beginn des nächsten Ausbildungsjahrs, schriftliche Studienplatzbewerbungen usw.).

⇒ **Bis zum 25. Geburtstag für Kinder während Freiwilligendiensten** Zu den berücksichtigten Freiwilligendiensten gehören unter anderem

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ),
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ),
- Bundesfreiwilligendienst (BfD),
- Freiwilligendienst im Rahmen des Programms „Erasmus+“,
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst,
- Freiwilligendienst „weltwärts“,
- andere geregelte Freiwilligendienste im Ausland.

Praxistipps:

- Auch während einer Übergangszeit von bis zu vier Monaten z. B. zwischen Schulabschluss und Beginn der Ausbildung bzw. des Freiwilligendienstes wird das Kindergeld weitergezahlt.
- Falls bereits eine erstmalige **Berufsausbildung** (hierzu zählt nicht der Abschluss einer allgemeinbildenden Schule) abgeschlossen worden sein sollte, besteht ein Kindergeldanspruch für die oben genannten Gruppen nur, wenn das Kind maximal 20 Wochenstunden arbeitet. „Unschädlich“ für den Kindergeldanspruch sind hingegen Erwerbstätigkeit, die im Rahmen der Ausbildung selbst ausgeübt werden, sowie Minijobs.

⇒ **Bis zum 21. Geburtstag für Kinder ohne Arbeitsplatz** Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind bei der Arbeitsagentur (oder für Kinder im EU-Ausland bei einer staatlichen Arbeitsvermittlung in einem anderen EU-Staat) arbeitsuchend gemeldet ist. Der Kindergeldanspruch kann auch bestehen, wenn nur ein Minijob (bis 450 Euro Monatseinkommen) oder eine geringfügige selbstständige Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden ausgeübt wird. Auch eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder § 5 bzw. 5a AsylbLG („Ein-Euro-Job“) ist unschädlich.

⇒ **Ohne Altersbegrenzung: Kinder mit Behinderung** Über den 18. Geburtstag hinaus wird ohne Altersgrenze Kindergeld gezahlt für ein Kind, das „wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten“ (§ 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG). Die Behinderung muss jedoch vor dem 25. Geburtstag eingetreten sein. Zu den Behinderungen können auch Suchterkrankungen gehören. Der Nachweis der Behinderung kann unter anderem erbracht werden durch den

- Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 Prozent,
- einen Behindertenausweis mit einem GdB zwischen 25 und unter 50 Prozent, der eine Aussage darüber enthält, ob die Behinde-

rung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht,

- einen Rentenbescheid, der aufgrund der Behinderung ergangen ist oder
- den Bescheid über Pflegegrad 4 oder 5.

Bei der Feststellung der Behinderung (Behindertenausweis) kann auf Antrag festgestellt werden, „dass ein Grad der Behinderung oder gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, wenn dafür ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird“ (§ 152 Abs. 1 SGB IX).

Auch eine Bescheinigung oder ein ärztliches Gutachten können für den Nachweis der Behinderung ausreichend sein, wenn daraus folgende Gesichtspunkte hervorgehen:

- Vorliegen der Behinderung,
- Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes.

Die Behinderung muss ursächlich dafür sein, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann.

Beispiel:

Herr J. ist lettischer Staatsangehöriger und lebt als Arbeitnehmer in Deutschland. Er hat einen 30-jährigen Sohn mit angeborener Schwerbehinderung, der bei Herrn J.s Ehefrau in Riga lebt. Er kann aufgrund der Behinderung nicht arbeiten. Herr J. bzw. seine Frau haben einen Anspruch auf deutsches Kindergeld für den Sohn. Hierfür müssen sie gegenüber der Familienkasse das Vorliegen der Behinderung des Sohnes nachweisen (etwa mit einem ärztlichen Attest, aus dem auch hervorgeht, seit wann die Behinderung besteht, oder einem Rentenbescheid der lettischen Rentenversicherung). Außerdem müssen sie die Einkommenssituation des Sohnes offenlegen.

Ausführliche Informationen zum Kindergeldanspruch für Kinder mit Behinderung gibt es in den

→ Dienstanweisung DA zum Kindergeld, A 19; <https://t1p.de/8536>.

7. Welchen Anspruch haben Kinder, deren Eltern verstorben sind, oder die den Aufenthaltsort der Eltern nicht kennen?

Normalerweise sind beim Kindergeld stets die Eltern (bzw. Großeltern oder Pflegepersonen) die berechtigten Personen. Nur wenn die Eltern tot sind oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und auch keiner anderen Person (etwa Großeltern oder Pflegepersonen, bei denen die Kinder leben) einen Kindergeldanspruch haben, können Kinder einen Antrag auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für sich selbst stellen.

In dem entsprechenden Merkblatt der Direktion der Familienkasse bei der BA heißt es dazu:

„Sind die Eltern verstorben oder für tot erklärt worden, muss der Todestag durch amtliche Unterlagen nachgewiesen werden. Als Nachweis kommen eine Sterbeurkunde, Auszüge aus dem Personenstandsregister des Standesamtes, Erbscheine oder Beschlüsse des zuständigen Amtsgerichtes über die Todeserklärung in Betracht.“

Ist dem Kind der Aufenthaltsort der Eltern unbekannt (...), muss das Kind ausführlich darlegen, unter welchen Umständen die Trennung von den Eltern erfolgte und welche Bemühungen es selbst oder andere Personen bzw. Stellen unternommen haben, um den Aufenthaltsort der Eltern ausfindig zu machen. Die Bemühungen zur Feststellung des Aufenthaltsortes der Eltern sind durch geeignete Nachweise, wie z.B. Mitteilungen von Einwohnermeldeämtern oder Polizeidienststellen, über die Ergebnislosigkeit der Ermittlungen zu erbringen.“

→ BA, „Merkblatt Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen“; <https://t1p.de/ym73>.

Der Anspruch auf Kindergeld für sich selbst hat besondere Bedeutung für unbegleitet eingereiste minderjährige oder junge volljährige Geflüchtete, die dadurch einen Kindergeldanspruch geltend machen können, wenn sie den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen.

Beispiel:

D. ist 19 Jahre alt, ist afghanische Staatsangehörige und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, Alt. 1 AufenthG (nach Flüchtlingsanerkennung). Sie absolviert eine schulische Ausbildung. Sie ist ohne Eltern nach Deutschland geflohen. Ihre Eltern leben obdachlos im Iran, sie kennt ihren Aufenthaltsort jedoch nicht. Sie hat Anspruch auf Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz für sich selbst.

Praxistipp:

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat in einem Urteil festgestellt, dass kein Kindergeldanspruch besteht, wenn die Eltern bei wechselnden Orten bei Verwandten im Ausland leben und dieser Aufenthaltsort jeweils bei regelmäßigen Telefonaten mitgeteilt wird: *„Der Umstand, dass der Elternteil sich im Ausland an wechselnden Orten (zumal bei Verwandten) aufhält und diese dem Kind in regelmäßig geführten Telefongesprächen mitteilt, ist mit der Unkenntnis des Kindes vom Aufenthalt seiner Eltern bzw des überlebenden Elternteils iSd § 1 Abs 2 S 1 Nr 2 BKGG nicht gleichzusetzen.“* Das Sozialgericht Mainz hatte dazu zuvor noch positiv entschieden.

→ LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 5. Juli 2016; L 3 KG 3/15; <https://t1p.de/32d5>

Dieser Antrag auf Kindergeld für sich selbst nach dem Bundeskindergeldgesetz ist von einem „Abzweigungsantrag“ zu unterscheiden: Während bei einem Abzweigungsantrag das Kindergeld direkt an das Kind ausgezahlt wird, etwa weil die kindergeldberechtigte Person ihren Unterhaltungspflichten nicht nachkommt, ist bei einem Kindergeldantrag für Kinder, deren Eltern tot oder verschollen sind, das Kind die kindergeldberechtigte Person.

Praxistipp:

Weitere Informationen zum Anspruch auf Kindergeld für sich selbst nach dem Bundeskindergeldgesetz gibt es in einem Merkblatt der BA:

→ „Merkblatt Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen“ <https://t1p.de/ym73>

Das Formular für einen Antrag auf Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen, gibt es hier:

→ https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg1a-bkkg_ba013093.pdf

8. Wie wird das Kindergeld beantragt?

Kindergeld muss bei der Familienkasse schriftlich beantragt werden. Die Formulare können online ausgefüllt, müssen anschließend jedoch ausgedruckt, unterschrieben und per Post an die Familienkasse geschickt werden. Alle notwendigen Formulare, zum Teil mehrsprachig, gibt es hier:

→ <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag>

Zuständig ist normalerweise die Familienkasse, in deren Bezirk die antragstellende Person wohnt. In grenzüberschreitenden Fällen, also wenn die antragstellende Person oder andere Elternteil oder das Kind im EU-Ausland lebt, gilt eine besondere Zuständigkeitsregelung. Diese finden Sie hier auf der letzten Seite:

→ <https://t1p.de/mtyh>

Den Antrag auf Kindergeld stellt die kindergeldberechtigte Person, also normalerweise ein Elternteil. Das Kind selbst kann einen „Abzweigungsantrag“ stellen: Dann zahlt die Familienkasse auf Antrag das Kindergeld direkt an das Kind aus, wenn es für sich selbst sorgt und einen eigenen Haushalt führt. Die kindergeldberechtigten Personen sind in diesem Fall aber dennoch die Eltern und nicht das Kind. Einen Abzweigungsantrag können auch Behörden (z. B. Jugendämter) oder andere Personen stellen, die dem Kind tatsächlich Unterhalt leisten, wenn der kindergeldberechtigte Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt zahlt.

Für einen Antrag auf Kindergeld muss das Kind durch eine **Steuer-Identifikationsnummer** identifiziert werden. Diese vergibt das Bundeszentralamt für Steuern, sie gilt auch rückwirkend für Monate, in denen ein Kindergeldanspruch bestand. Bei Kindern mit Wohnsitz im Ausland, in denen eine geeignete persönliche Identifikationsnummer vergeben wird, ist diese als Nachweis der Identität des Kindes heranzuziehen. Auch eine Kopie der Geburtsbescheinigung für Kindergeld oder der Geburtsurkunde, ein amtlicher Nachweis (z. B. ausländische Geburtsurkunde, amtlicher Ausweis) können ein geeigneter Nachweis sein.

Auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern www.bzst.de kann man die steuerliche IdNr auch selbst anfordern, um sie ggf. später nachzureichen:

→ www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Steuerliche-identifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer_node.html

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Das Kindergeld kann rückwirkend maximal für die letzten sechs Kalendermonate vor dem Eingang des Antrags bei der Familienkasse nachgezahlt werden.

Praxistipp:

Bei einem Kindergeldantrag müssen – insbesondere bei volljährigen Kindern – Nachweise unterschiedlichster Art vorgelegt werden (z. B. Schulbescheinigungen, Nachweise über die Ausbildungsplatzsuche, über eine Behinderung usw.). Berichte aus Beratungsstellen legen jedoch nahe, dass bei Kindergeldanträgen gerade von Menschen aus anderen EU-Staaten deutlich mehr Nachweise verlangt werden als bei deutschen Staatsangehörigen.

Hierzu führt die Dienstanweisung zum Kindergeld aus:

*„Die Familienkassen haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen; dabei ist der Grundsatz der **Datenminimierung** zu beachten (...). Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Kindergeldberechtigten vollständig und richtig sind (vgl. BFH vom 17.4.1969, V R 21/66, BStBl II S. 474). Den Angaben des Kindergeldberechtigten kann Glauben geschenkt werden, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass seine Angaben falsch oder unvollständig sind (vgl. BFH vom 11.7.1978, VIII R 120/75, BStBl 1979 II S. 57).“*

→ DA Kindergeld, V 6.1, <https://t1p.de/8536>

Falls von Unionsbürger*innen Nachweise durch die Familienkasse verlangt werden, die für den Kindergeldanspruch gar nicht relevant sind (z. B. Schulbescheinigungen minderjähriger Kinder, ärztliche Untersuchungsnachweise), so ist dies eine unzulässige Diskriminierung, die zudem gegen das „Übermaßverbot“ verstößt. Auch die Anforderung an die Antragstellenden, das Formular „E 411“ zur Prüfung von Ansprüchen in einem anderen EU-Staat selbst ausfüllen zu lassen und einzureichen, ist unzulässig. Denn dieses Formular muss von den beteiligten Behörden selbst ausgefüllt und behördenintern ausgetauscht werden.

⇒ Art. 76 VO 883/2004

→ Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte: „Gleiche Rechte für Kinder mit EU-Staatsangehörigkeit aus Bulgarien und Rumänien“ (2019), zu finden hier: <https://t1p.de/kt26>

Praxistipp:

- ⇒ Für Staatsangehörige der EU sowie
- ⇒ für anerkannte Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt und grenzüberschreitendem Bezug

sieht die EU-Verordnung 883/2004 einen Anspruch auf Gleichbehandlung hinsichtlich des Kindergelds vor. Das bedeutet auch, dass diese Personen nicht aufgrund von Sprachschwierigkeiten benachteiligt werden dürfen. Art. 76 Abs. 7 der VO 883/2004 konkretisiert diesen Gleichbehandlungsanspruch:

„Die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaats dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge oder sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats abgefasst sind, die gemäß Artikel 290 des Vertrags als Amtssprache der Organe der Gemeinschaft anerkannt ist.“

Im Klartext: Unionsbürger*innen sowie anerkannte Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige mit grenzüberschreitendem Bezug (die also aus einem EU-Staat in einen anderen gezogen sind, oder deren Familienangehörige in einem anderen EU-Staat leben), können erforderliche Dokumente in der Sprache ihres (EU-)Herkunftslandes einreichen. Die Familienkasse ist verpflichtet, diese übersetzen zu lassen und die Kosten dafür zu tragen. Eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Inanspruchnahme von Übersetzungen und Dolmetscherdienstleistungen bestätigt diese Auffassung und überträgt sie sogar auf mündliche Kontakte: *„Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) werden notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall veranlasst“*. Die Weisung gilt für Arbeitsagenturen und Familienkassen. Dies gilt auch für Staatsangehörige aus Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien, Marokko, Tunesien und Türkei.

→ Weisung „Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten“: <https://t1p.de/pcy8>

9. Welche Rechtsmittel bestehen gegen die Entscheidungen der Familienkasse?

Gegen einen Bescheid der Familienkasse über Kindergeld nach dem EStG kann ein „Einspruch“ eingelegt werden. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch (per Mail) an die zuständige Familienkasse geschickt werden. Ein Einspruch kann auch bei der zuständigen Behörde eines anderen EU-Staats eingelegt werden. Falls dem Einspruch nicht abgeholfen wird, erlässt die Familienkasse einen Einspruchsbescheid. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Finanzgericht eingelegt werden.

Falls es sich um einen Kindergeldbescheid nach dem BKGG handelt (für Waisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen), muss innerhalb von einem Monat ein Widerspruch eingelegt werden. Gegen den Widerspruchsbescheid, kann innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.

Falls die Rechtsbehelfsbelehrungen in den jeweiligen Bescheiden fehlen, betragen die Fristen jeweils ein Jahr.

Praxistipp:

→ Es gibt die Möglichkeit, Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe zu beantragen. Hierzu gibt es eine ausführliche Informationsbroschüre des Bundesjustizministeriums: <https://t1p.de/de9x>

10. Wird das Kindergeld bei existenzsichernden Sozialleistungen angerechnet?

Kindergeld wird bei der Berechnung existenzsichernder Sozialleistungen (SGB II, SGB XII) als Einkommen des minderjährigen Kindes berücksichtigt. Wenn das Einkommen des Kindes durch eigene Einkünfte, Unterhaltsvorschuss etc. für sich selbst vollständig gesichert ist, wird der übersteigende Anteil des Kindergeldes (also das, was das Kind nicht mehr zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt) beim kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen angerechnet. Dabei setzt sich der Bedarf des Kindes aus dem Regelbedarf plus evtl. Mehrbedarfe plus der anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung zusammen. Bei der Anrechnung bei den Eltern muss aber eine Versicherungspauschale von 30 Euro als Freibetrag abgezogen werden. Diese Pauschale ist stets abzusetzen, wenn volljährige Personen Einkommen erzielen. Wenn zusätzlich ein Erwerbseinkommen bezogen wird, ist die Pauschale allerdings bereits im Grundfreibetrag von 100 Euro enthalten.

Bei volljährigen Kindern werden die Kindergeldleistungen als Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils angerechnet, sofern die Kinder noch im gemeinsamen Haushalt wohnen (auch hierbei ist ein Freibetrag von 30 Euro als Versicherungspauschale abzusetzen).

Wenn **das Kind nicht mehr zu Hause** lebt und die Eltern nachweisen, dass sie das Kindergeld an das Kind weiterleiten, so darf es nicht auf die SGB-II- Leistungen angerechnet werden.

Praxistipp:

Wenn ein Antrag auf Kindergeld gestellt worden ist, darf das Jobcenter das Kindergeld nicht „fiktiv“ anrechnen, bis die Familienkasse es bewilligt hat und das Kindergeld tatsächlich zugeflossen ist. Es darf dabei keine Zahlungslücke geben. Eine fiktive Anrechnung von zu erwartendem Einkommen durch das Jobcenter ist unzulässig. Dies sieht auch die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Fachlichen Weisung zu § 11 bis 11b SGB II so:

„Eine fiktive Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse von Sozialleistungen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls ist ein Erstattungsanspruch (gegenüber dem anderen Sozialleistungsträger, C. V.) anzuzeigen.“

→ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung zu § 11 bis 11b SGB II; Randnummer 11.6: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015901.pdf

11. Darf Kindergeld zurückverlangt werden?

In nicht wenigen Fällen wird das Kindergeld nachträglich zurückgefordert, wenn sich später herausstellt, dass es zu Unrecht erbracht worden ist. Das gilt sogar dann, wenn alle Mitwirkungspflichten erfüllt worden sind, denn das Steuerrecht, das für das Kindergeld gilt, kennt anders als das Sozialrecht keinen wirklichen „Vertrauensschutz“. Problematisch ist dies insbesondere dann, wenn es vorher als Einkommen vom Jobcenter oder Sozialamt angerechnet worden war und somit geringere SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen erbracht worden sind.

Ein Ansatzpunkt kann in diesen Fällen ein Antrag auf Erlass der Rückforderung gem. § 227 der Abgabenordnung (AO) sein. In diesem Paragraphen heißt es:

„Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Schuldenverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.“

Die Durchführungsanweisungen zum Kindergeld (V 26.2) führen dazu folgendes aus:

„Ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen kann beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn das Kindergeld beim Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld als Einkommen (§ 11 SGB II) berücksichtigt wurde, bei einer Rückforderung des Kindergeldes eine nachträgliche Korrektur der Leistungen in Höhe des angerechneten Kindergeldes jedoch nicht möglich ist. Allein dieser Umstand, führt jedoch nicht dazu, einen Billigkeitserlass als zwingend anzusehen (...).“

Entscheidend für die Frage der „Erlasswürdigkeit“ ist hier jedoch die Tatsache, dass keine Mitwirkungspflichten verletzt worden sind. Insofern ist es in der Beratung sehr wichtig, die Klient*innen darauf hinzuweisen, der Familienkasse stets alle Änderungen in den Verhältnissen (Aufenthaltsstatus, Einkommen, Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit usw.) mitzuteilen.

Praxistipp:

Das Finanzgericht Münster hat im Fall einer Kindergeldrückforderung den Erlass angeordnet, da der kindergeldberechtigten Person nicht bewusst war, dass sie der Familienkasse mitteilen musste, wenn sie eine Erwerbstätigkeit aufgibt. Die Person hatte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, bei der nach der damaligen Rechtslage der Kindergeldanspruch von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhing. Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung auch mit Sprachschwierigkeiten der Person.

→ Finanzgericht Münster; Urteil vom 12. Dezember 2016; 13 K 91/16 Kg

Praxistipp:

Beim Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren anhängig, in dem geklärt werden soll, ob eine Kindergeldrückforderung stets dann unzulässig ist, wenn zuvor das zu Unrecht erbrachte Kindergeld auf Sozialleistungen angerechnet worden war:

→ **Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 846/19.**

Außerdem sind beim Bundesverfassungsgericht eine Reihe von Verfahren anhängig, in denen es um die Verfassungsmäßigkeit von Kindergeldauschlüssen bei ausländischen Staatsangehörigen mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus' geht:

→ **Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 9/14, 2 BvL 10/14, 2 BvL 11/14, 2 BvL 12/14, 2 BvL 13/14, 2 BvL 14/14**

Hier finden Sie dazu nähere Informationen:
<https://t1p.de/in3o>

Gegen Kindergeldrückforderungen sollte in Fällen, in denen das Kindergeld zuvor vom Jobcenter oder Sozialamt angerechnet worden war sowie in Fällen, in denen es aufgrund ausländerrechtlicher Sonderregelungen zurückgefordert wird, gegen die Rückforderung Einspruch eingelegt werden. Es sollte zudem beantragt werden, dass der Einspruch ruhend gestellt wird, bis das Bundesverfassungsgericht darüber entschieden hat. Rechtsgrundlage für das Ruhendstellen ist § 363 Abs. 2 S. 2 der Abgabenordnung (AO):

„Ist wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängig und wird der Einspruch hierauf gestützt, ruht das Einspruchsverfahren insoweit; (...).“

Praxistipp:

Ausführliche Informationen zum Thema Rückforderungen durch die Familienkassen gibt es hier:

→ Sozialrecht Justament September 2019;
https://sozialrecht-justament.de/data/documents/9-2019_Sozialrecht_Justament.pdf.

Falls das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erbracht wird, ist eine Rückforderung nur unter den Voraussetzungen der §§ 45 bis 48 SGB X zulässig. Danach dürfen Leistungen für die Vergangenheit nur dann zurückgefordert werden, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, oder wenn die Betroffenen hätten erkennen müssen, dass zu Unrecht Kindergeld gezahlt wurde. Auch hier ist daher wichtig, alle Änderungen in den Verhältnissen (Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit, Änderung des Aufenthaltsstatus', Umzug ins Ausland, Bezug ausländischer Kindergeldleistungen usw.) der Familienkasse unverzüglich (innerhalb eines Monats) mitzuteilen.

12. Wann haben Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Kindergeld?

Für die Prüfung, ob in Deutschland ein Anspruch auf Kindergeld besteht, müssen zwei Kriterien herangezogen werden:

- ⇒ Zum einen muss Deutschland aufgrund der EU-Koordinierungsvorschriften zuständig sein und
- ⇒ zum anderen muss nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.

Praxistipp:

Die Bundesagentur für Arbeit hat zum Anspruch auf Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen eine ausführliche Arbeitshilfe erstellt, die anhand vieler Fallbeispiele die Regelungen erläutert:

→ https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg52eu_ba014340.pdf

Zuständigkeit Deutschlands?

Die Frage, ob Deutschland für die Zahlung von Kindergeld zuständig ist, ergibt sich vor allem dann, wenn die Elternteile bzw. das Kind in unterschiedlichen Staaten leben – und somit mehrere Länder für die Kindergeldzahlung zuständig sein könnten. Die EU hat für diese „grenzüberschreitenden Fälle“ Koordinierungsregelungen vorgegeben, die die Ansprüche und Verfahren festlegen. Rechtsgrundlage für diese Regelungen sind die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009. Ausgangspunkt dieser Regelungen ist stets, dass für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ein Anspruch auf Familienleistungen durch den zuständigen Staat besteht, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat zusammenwohnen würden.

In Art. 68 der VO 883/2004 wird festgelegt, welches der zuständige Mitgliedsstaat ist:

- ⇒ Vorrangig zuständig ist der Staat, in dem eine **Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit** ausgeübt wird. Dazu zählen auch Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld bezogen wird, sowie Elternzeit oder Zeiten nach einem Arbeitsunfall, wenn die Arbeit nur vorübergehend unterbrochen wird.
- ⇒ Wird keine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist der Staat zuständig, nach dessen Rechtsvorschriften eine **Rente** bezogen wird (Renten wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie Verletztenrente oder einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung).
- ⇒ Wird weder eine Beschäftigung ausgeübt, noch eine Rente bezogen (wird der Kindergeldanspruch also allein durch den **Wohnsitz** ausgelöst), ist der Staat vorrangig zuständig, in dem auch die **Kinder wohnen**.
- ⇒ Dasselbe gilt, wenn beide Elternteile **aus demselben Grund** einen Kindergeldanspruch hätten (etwa, weil beide in unterschiedlichen Staaten arbeiten, oder aus zwei Staaten eine Rente erhalten). Wenn in diesem Fall das Kind weder im für die Mutter, noch in dem für den Vater zuständigen Staat wohnt, ist der Staat zuständig, der das höhere Kindergeld vorsieht.

Der vorrangig zuständige Staat hat Kindergeld in voller Höhe zu gewähren. Im nachrangig zuständigen Staat ruht hingegen der Anspruch auf Kindergeld in dieser Höhe. Der nachrangig zuständige Staat muss dann einen Unterschiedsbetrag zahlen, wenn das im anderen Staat gewährte Kindergeld niedriger ist (oder gar nicht mehr gezahlt wird, etwa, weil die Kinder eine nach dem Recht des vorrangig zuständigen Staats vorgesehene Altersgrenze überschritten haben). Sind die im anderen Mitgliedstaat vorgesehenen Leistungen höher, entfällt die Zahlung des Unterschiedsbetrags.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn kein Elternteil erwerbstätig ist oder eine Rente bezieht (die Zuständigkeit also allein durch den Wohnsitz ausgelöst wird): In diesem Fall wird **kein Unterschiedsbetrag** gewährt.

Beispiel:

Herr F. hat in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG und arbeitet hier. Seine Frau hat in Italien eine italienische Aufenthaltserlaubnis. Sie lebt dort mit ihrem gemeinsamen Kind und ist nicht erwerbstätig. Aufgrund der Koordinierungsregelungen ist Deutschland für das Kindergeld vorrangig zuständig, weil Herr F. hier eine Erwerbstätigkeit ausübt. Frau F. in Italien hat aus diesem Grund einen Anspruch auf deutsches Kindergeld. Deutschland zahlt das deutsche Kindergeld an sie in regulärer Höhe. Italien müsste zusätzlich einen Unterschiedsbetrag gewähren, wenn das italienische Kindergeld höher wäre als das deutsche.

Beispiel:

Frau J. ist portugiesische Staatsangehörige und wohnt und arbeitet in Portugal, ihr ebenfalls portugiesischer Mann ist nach Deutschland gezogen. Er erhält eine portugiesische Erwerbsunfähigkeitsrente. Das gemeinsame Kind der beiden wohnt mit ihm in Deutschland. Vorrangig zuständig ist in diesem Fall Portugal. Deutschland muss als nachrangig zuständiger Staat einen Unterschiedsbetrag bis zum deutschen Kindergeld erbringen.

In diesen Fällen wird also stets so getan, als ob alle Familienangehörigen zusammen 15. Was ist der Kinderbonus? wohnen. Dies nennt man „Wohnsitzfiktion“. Dieses Prinzip gilt nicht nur für Unionsbürger*innen, sondern auch für Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig in Deutschland leben und einen grenzüberschreitenden Bezug haben – die also aus einem anderen EU-Staat nach Deutschland gezogen sind oder deren Familienangehörige in einem anderen EU-Staat leben.

Eine Ausnahme von diesem Prinzip der Fiktion eines gemeinsamen Wohnsitzes besteht dann, wenn nicht mehr von einem gemeinsamen Wohnsitz ausgegangen werden kann – etwa weil die Kinder bei einem Großelternteil untergebracht sind oder die Eltern sich haben scheiden lassen. In diesem Fall steht das deutsche Kindergeld nur demjenigen zu, bei dem die Kinder tatsächlich leben – auch wenn dies nicht Deutschland ist.

Beispiel:

Herr H. ist griechischer Staatsangehöriger und lebt und arbeitet in Deutschland. Sein zehnjähriger Sohn lebt in Griechenland bei der Großmutter. In diesem Fall ist zwar Deutschland aufgrund der Erwerbstätigkeit des Vaters der vorrangig zuständige Staat. Anspruchsberechtigte Person ist jedoch nicht Herr H., sondern nur die Großmutter, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat – weil man auch in Griechenland von einem getrennten Haushalt ausgehen würde. Daher muss die Großmutter als anspruchsberechtigte Person einen Antrag auf deutsches Kindergeld stellen. Aufgrund der Wohnsitzfiktion hat sie diesen Anspruch auf deutsches Kindergeld, obwohl sie gar nicht in Deutschland lebt. Dieses Prinzip hat der Bundesfinanzhof in zwei Grundsatzentscheidungen entwickelt:

- Bundesfinanzhof, Urteil vom 04. Februar 2016, III R 17/13;
- Bundesfinanzhof, Urteil vom 10. März 2016, III R 62/12

Einen Antrag des nicht kindergeldberechtigten Elternteils hat die Familienkasse nach diesem Urteil „als solchen zugunsten des Kindergeldanspruchs der Großmutter zu berücksichtigen.“ Zu dieser Konstellation gibt es auch eine Verwaltungsvorschrift der Oberfinanzdirektion Frankfurt:

- <https://t1p.de/rzrw>

Bei der Entscheidung über die Zuständigkeit Deutschlands soll sich die Familienkasse mit der Elterngeldstelle abstimmen, falls auch ein Anspruch auf Elterngeld bestehen könnte.

Auch wenn ein Antrag auf Kindergeld bei der für Kindergeld zuständigen Behörde im EU-Ausland gestellt wird, ist dieser Antrag gültig und muss an die deutsche Familienkasse weitergeleitet werden. Der Antrag gilt ab dem Zeitpunkt, wo er bei der ausländischen Familienkasse eingegangen ist. (Mehr zum Elterngeld im Kapitel V.)

Anspruch auf Kindergeld?

Wenn der zuständige Staat feststeht, muss geprüft werden, ob nach deutschen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch erfüllt sind. Für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen richtet sich dies nach § 62 Abs. 1a EStG bzw. § 1 BKGG. Seit Juli 2019 unterscheiden sich beide Rechtsgrundlagen hinsichtlich eines Anspruchs für Unionsbürger*innen:

Nach § 1 BKGG haben Unionsbürger*innen – in ausländerrechtlicher Hinsicht – immer dann einen Anspruch auf Kindergeld, solange die Ausländerbehörde keine Feststellung zum Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts getroffen hat. Kindergeld nach dieser Norm können jedoch fast nur Kinder beanspruchen, deren Eltern verstorben sind, oder die den Aufenthaltsort der Eltern nicht kennen.

Im – wesentlich wichtigeren – § 62 Abs. 1a EStG sind die Voraussetzungen im Juli 2019 hingegen massiv verschärft worden. Für Unionsbürger*innen gelten folgende Sonderregelungen:

- ⇒ In den ersten drei Monaten nach Zuzug nach Deutschland (Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts) besteht für Staatsangehörige der EU / des EWR nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn in dieser Zeit bereits „inländische Einkünfte“ erzielt werden. Dazu zählen insbesondere Einkünfte aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit. Eine Mindesteinkommengrenze wird hier nicht verlangt, es reicht daher auch eine geringfügige Tätigkeit.
- ⇒ **Nach den ersten drei Monaten** besteht für Unionsbürger*innen ein Kindergeldanspruch weiterhin **nicht**, wenn entweder
 - kein materieller Freizügigkeitsgrund gem. § 2 Abs. 2 und 3 FreizügG erfüllt ist, oder
 - nur der Freizügigkeitsgrund zur Arbeitsuche (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG) erfüllt ist und vorher kein anderer Freizügigkeitsgrund erfüllt war (z. B. als Arbeitnehmer*in, als Familienangehörige*r, mit Daueraufenthaltsrecht usw.).

Demgegenüber besteht ein Kindergeldanspruch unter anderem dann, wenn die*der Unionsbürger*in

- **Arbeitnehmer*in** ist (eine Tätigkeit mit etwa acht Wochenstunden und einem Einkommen von rund 180 Euro kann dafür ausreichen),
- Als **Selbstständige*r** tätig ist,
- die Arbeit oder selbständige Tätigkeit **unfreiwillig verloren** hat (der Arbeitnehmer*innenstatus bleibt dann für mindestens sechs Monate erhalten. Wenn die Arbeit vorher mindestens ein Jahr ausgeübt wurde, bleibt der Arbeitnehmer*innenstatus sogar dauerhaft erhalten),
- **Familienangehörige*r** eine*r Unionsbürger*in ist. Dazu gehören z. B.
 - Unter 21 Jahre: Ehegatt*in, Kinder, Enkel, Stiefkinder unter 21 Jahre,
 - Über 21 Jahre: Kinder, Enkel, Stiefkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen von der*dem Unionsbürger*in ein Teil des Unterhalts geleistet wird,
- ein **Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011** hat. Dies besteht für die Kinder bis zum Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung sowie für den anderen Elternteil, wenn die*der Unionsbürger*in früher einmal in Deutschland gearbeitet hat, oder
- ein **Daueraufenthaltsrecht** hat (fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, in denen ein Freizügigkeitsgrund erfüllt wurde).

Kindergeldanspruch besteht auch dann, wenn

- nur ein Freizügigkeitsrecht **zum Zweck der Arbeitsuche** besteht, aber vorher einer der anderen oben genannten Freizügigkeitsgründe erfüllt war.

Beispiel 1:

Frau K. ist bulgarische Staatsangehörige. Sie ist mit ihrem Mann, Herrn K., einem albanischen Staatsangehörigen, zusammen mit der gemeinsamen 8-jährigen Tochter H. vor zwei Wochen nach Deutschland umgezogen. Beide suchen hier Arbeit und haben bislang noch keine gefunden. Haben sie Anspruch auf Kindergeld?

In den ersten drei Monaten: Frau K. hat in den ersten drei Monaten keinen Kindergeldanspruch, da sie keine inländischen Einkünfte erzielt. Herr K. ist als drittstaatsangehöriger Familienangehöriger hingegen vom Wortlaut her nicht vom Kindergeld ausgeschlossen: Der Gesetzeswortlaut beschränkt sich bei dieser Einschränkung nämlich nur auf „Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union“ sowie eines EWR-Staats. Er trifft jedoch keine einschränkende Aussage für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen.

Nach Ablauf der ersten drei Monate: Frau K. ist nach drei Monaten – sofern sie keine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat – lediglich freizügigkeitsberechtigt zum Zweck der Arbeitsuche (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG) und damit weiterhin vom Kindergeld ausgeschlossen. Ihr albanischer Mann ist jedoch als Familienangehöriger freizügigkeitsberechtigt nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 FreizügG. Vom Wortlaut her ist er nicht vom Kindergeld ausgeschlossen.

Beispiel 2:

Frau L. ist ungarische Staatsangehörige und arbeitet seit sieben Monaten in Deutschland. Sie ist alleinerziehend und ihr 14-jähriger Sohn D. lebt bei ihr in Deutschland. Sie erhält bisher deutsches Kindergeld für ihn, da sie ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin erfüllt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG). Nun hat sie ihre Arbeit unverschuldet verloren. Ihr Status als Arbeitnehmerin bleibt daher für sechs Monate erhalten (§ 2 Abs. 3 FreizügG), der Anspruch auf Kindergeld ebenfalls. Auch nach den sechs Monaten hat sie noch keine neue Arbeit gefunden. Ihr Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin endet daher, sie ist nun nur noch freizügigkeitsberechtigt zum Zweck der Arbeitsuche. Der Kindergeldanspruch bleibt dennoch bestehen, da sie vorher bereits ein anderes Freizügigkeitsrecht erfüllt hatte.

Beispiel 3:

Frau O. ist nigerianische Staatsangehörige. Sie hat ein gemeinsames 13-jähriges Kind mit Herrn H., der die französische Staatsbürgerschaft hat. Herr H. hatte in Deutschland einige Monate gearbeitet, sich dann jedoch von Frau O. getrennt und ist nach Schweden gezogen. Frau O. ist mit dem Kind weiterhin hier. Das Kind besucht die Schule.

Hat Frau O. Anspruch auf Kindergeld? Ja. Denn sie und ihr Kind verfügen über ein Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 VO 492/2011. Danach haben Kinder eines ehemaligen Arbeitnehmers und der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss einer Schulausbildung. Dieses Aufenthaltsrecht ist zwar im FreizügG nicht ausdrücklich normiert. Der EuGH und das Bundesverwaltungsgericht haben jedoch eindeutig festgestellt, dass ein solches Freizügigkeitsrecht im Sinne des § 2 FreizügG dennoch existiert.

→ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. September 2019; 1 C 48.18

Beispiel 4

Die vierköpfige Familie H. sind niederländische Staatsangehörige. Herr H. arbeitet als Pendler in den Niederlanden, Frau H. arbeitet nicht. Die Familie wohnt in Deutschland in der Nähe der Grenze. Die Familie erhält aufgrund der Erwerbstätigkeit des Mannes in Holland niederländisches Kindergeld in Höhe von etwa 160 Euro. Bislang hatte die deutsche Familienkasse bis zur Höhe des deutschen Kindergeldes einen Unterschiedsbetrag von rund 240 Euro bezahlt. Außerdem wurde Kinderzuschlag bezogen. Der Lebensunterhalt in Deutschland war daher mit Kindergeld und Kinderzuschlag gesichert.

Nun kam ein Schreiben der Familienkasse: „Da Sie die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1a EStG nicht erfüllen, haben Sie keinen Anspruch auf Kindergeld. Daher wird die Zahlung des Unterschiedsbetrags eingestellt.“ Zurecht?

*Nein. Die Familie hat zwar in Deutschland nicht den Arbeitnehmer*innenstatus, da der Mann in den Niederlanden arbeitet. Sie ist aber freizügigkeitsberechtigt nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 4 FreizügG. Danach sind Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen unabhängig vom Arbeitnehmer*innenstatus immer dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichende Existenzmittel verfügen. Das Erwerbseinkommen, das (holländische und deutsche) Kindergeld sowie der Kinderzuschlag reichen für einen gesicherten Lebensunterhalt aus. Damit ist die Voraussetzung für das Freizügigkeitsrecht erfüllt und es besteht auch Anspruch auf deutsches Kindergeld (den Unterschiedsbetrag). Die Entscheidung der Familienkasse ist rechtswidrig.*

Die Familienkasse soll die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts in eigener Verantwortung prüfen. Bei einer Ablehnung, weil die freizügigkeitsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muss die Familienkasse dies der Ausländerbehörde mitteilen.

Hintergrund:

Der Paritätische hält die beschriebenen Einschränkungen beim Anspruch auf Kindergeld für Unionsbürger*innen für europarechts- und verfassungswidrig. Denn zum einen hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2004 geurteilt, dass eine Ungleichbehandlung zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen nur dann zulässig ist, wenn diese auch tatsächlich nur diejenigen ausländischen Staatsangehörigen trifft, bei denen ein dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist (BVerfG, Beschluss vom 06. Juli 2004; 1 BvL 4/97).

Zum anderen hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil vom 7. Februar 2019 in der Rechtsache C-322/17 (Eugen Bogatu gegen Minister for Social Protection, Irland) deutlich gemacht, dass „für den Anspruch einer Person auf Familienleistungen im zuständigen Mitgliedstaat (...) weder Voraussetzung ist, dass diese Person in diesem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, noch, dass sie von ihm aufgrund oder infolge einer Beschäftigung eine Geldleistung bezieht“. Auch eine frühere Beschäftigung sei nicht Voraussetzung.

Darüber hinaus sieht Art. 4 der EU-Verordnung 883/2004 einen Anspruch auf Gleichbehandlung vor: Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger*innen haben danach „die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates“. Eine Ungleichbehandlung beim Kindergeld nur aufgrund der Tatsache, dass es sich um Unionsbürger*innen oder ihre Familienangehörigen handelt ist demnach unzulässig. Dasselbe würde für Drittstaatsangehörige gelten, die einen „grenzüberschreitenden Bezug“ erfüllen – das heißt also, aus einem EU-Staat nach Deutschland gezogen sind, oder Familienangehörige in einem anderen EU-Staat haben: Auch in diesem Fall wären die ausländerrechtlichen Sonderregelungen (Erfordernis bestimmter Aufenthaltstitel) unzulässig.

Aus den genannten Gründen hält der Paritätische die beschlossene Einschränkung von Kindergeldansprüchen für nicht europarechtskonform.

(Siehe auch die Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“ vom 19.02.2019).

→ <https://www.der-paritaetische.de/fachinfo/stellungnahmen-und-positionen/stellungnahme-des-paritaetischen-gesamtverbandes-zum-regierungsentwurf-eines-gesetzes-gegen-illegale/>

13. Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Kindergeld?

Der Kindergeldanspruch für drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige richtet sich nach § 62 Abs. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 BKGG. Beide Normen sind zum 1. März 2020 umfassend geändert worden. Seitdem haben deutlich mehr Drittstaatsangehörige einen Kindergeldanspruch als zuvor. Der Anspruch auf Kindergeld ist davon abhängig, welcher Aufenthaltstitel vorliegt.

Praxistipp:

Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Neuregelungen zum Kindergeldanspruch in einer Einzelweisung für die Familienkassen ausführlich dargestellt:

→ <https://t1p.de/q7bh>

Danach besteht ein Anspruch mit folgenden Aufenthaltspapieren:

- ⇒ Mit **Niederlassungserlaubnis** und **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU**,
- ⇒ Mit **Blauer Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte** sowie mit einer **Aufenthaltserlaubnis**, wenn diese für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder früher berechtigt haben oder eine konkrete Erwerbstätigkeit erlauben. Dies ist mit fast allen Aufenthaltserlaubnissen erfüllt.

Praxistipp:

Mit einer **Fiktionsbescheinigung** gem. 81 Abs. 4 AufenthG (Fortgeltungsfiktion) besteht weiterhin Kindergeldanspruch, wenn auch mit der vorherigen Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch bestanden hatte. Mit einer Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) besteht nach den Durchführungsanweisungen kein Anspruch. Zumindest für anerkannte Flüchtlinge ist dieser Ausschluss nicht zulässig.

Mit einem **Visum** besteht nach dem Gesetzeswortlaut ebenfalls kein Anspruch. Wenn es sich um ein nationales Visum für einen längerfristigen Aufenthaltstitel handelt, der anschließend einen Kindergeldanspruch umfassen würde, ist dieser Ausschluss rechtlich fragwürdig. Denn bereits das Visum beruht auf den entsprechenden Regelungen des anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitels: *„Die Erteilung richtet sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU geltenden Vorschriften.“* (§ 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

Ausgeschlossen vom Anspruch auf Kindergeld bleiben nur folgende Aufenthaltserlaubnisse:

- ⇒ § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum-EU),
- ⇒ § 19c Abs. 1 AufenthG, wenn diese zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair (§ 12 BeschV) oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV) erteilt worden ist,
- ⇒ § 19e AufenthG (Europäischer Freiwilligendienst), sowie
- ⇒ § 20 Absatz 1 und 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte aus dem Ausland).

Praxistipp:

Die Nummerierung der Paragraphen im Aufenthaltsgesetz hat sich zum 1. März 2020 verändert. Viele Ratsuchende sind aber noch im Besitz der „alten“ Aufenthaltstitel mit den damaligen Paragraphen. Nach den Änderungen im Gesetz müssen natürlich jetzt die entsprechenden Regelungen angewandt werden.

So haben einige Ratsuchende beispielweise noch die „alte“ Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer nicht qualifizierten Beschäftigung). Dies ist nach neuer Rechtslage die neue Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG. Damit besteht stets ein Anspruch auf Kindergeld, außer, sie ist für Au-Pair-Tätigkeit oder Saisonbeschäftigung erteilt worden.

Auch nach alter Rechtslage hat bereits in den allermeisten Fällen mit der alten Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 AufenthG ein Kindergeldanspruch bestanden. Ausgenommen waren auch nach altem Recht nur Personen, die diese Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit als Au-Pair, für Saisonbeschäftigung oder als entsandte*r Arbeitnehmer*in hatten.

→ Dienstanweisungen zum EStG, A 4.4.1; <https://t1p.de/8536>

Die nicht seltene Praxis der Familienkassen, auch in anderen Fällen des früheren § 18 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 AufenthG das Kindergeld abzulehnen – etwa, wenn ein „normales“ befristetes Arbeitsverhältnis die Grundlage für den Aufenthaltstitel war – war bereits in der Vergangenheit rechtswidrig.

Spezielle Voraussetzungen gelten für folgende Aufenthaltserlaubnisse:

- ⇒ § 16b AufenthG (Studium),
- ⇒ § 16d AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) sowie
- ⇒ § 20 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium oder Berufsabschluss in Deutschland).

Diese Gruppen haben nur dann einen Kindergeldanspruch, wenn sie erwerbstätig sind, in Elternzeit sind oder Arbeitslosengeld I beziehen. Unter einer „Erwerbstätigkeit“ ist auch eine geringfügige Beschäftigung zu verstehen.

Spezielle, aber im Vergleich zu früher erleichterte Voraussetzungen gelten für folgende humanitären Aufenthaltserlaubnisse:

- ⇒ § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges im Heimatland,
- ⇒ § 23a AufenthG (Entscheidung der Härtefallkommission),
- ⇒ § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz nach EU-Recht, wird gegenwärtig nicht angewendet)
- ⇒ § 25 Abs. 3 AufenthG (nationales Abschiebungsverbot),
- ⇒ § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate),
- ⇒ § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen),
- ⇒ § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG (Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung),
- ⇒ § 25 Abs. 5 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise).

Mit einer dieser Aufenthaltserlaubnisse besteht dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn die leistungsrechtliche Person

- ⇒ *entweder* erwerbstätig (auch Minijob!) ist, in Elternzeit ist oder Arbeitslosengeld I bezieht
- ⇒ *oder* bereits seit 15 Monaten in Deutschland lebt.

Für minderjährige Kindergeldberechtigte nach dem BKGG ist die Erwerbstätigkeit auch innerhalb der ersten 15 Monate keine Voraussetzung. Dies betrifft unter anderem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen.

Auch mit einer

⇒ **Beschäftigungsduldung** (§ 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60d AufenthG) besteht Anspruch auf Kindergeld.

Mit

- ⇒ einer **Ausbildungsduldung** (§ 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60c AufenthG),
- ⇒ einer „normalen“ **Duldung** (§ 60a AufenthG),
- ⇒ einer „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ (§ 60a i. V. m. § 60b AufenthG) sowie
- ⇒ einer **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 AsylG)

besteht hingegen weiterhin kein Anspruch.

Der Ausschluss mit bestimmten Aufenthaltspapieren wie etwa Duldung und Gestattung ist vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung insbesondere dann nicht nachvollziehbar, wenn die Person eine Erwerbstätigkeit ausübt. Das Finanzgericht Niedersachsen hält diese Ausschlüsse vom Kindergeld daher für verfassungswidrig. Es hat sechs Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Bislang hat das Bundesverfassungsgericht darüber noch nicht entschieden. Es empfiehlt sich daher, bei Ablehnungen des Kindergeldes in diesen Fällen dennoch Einspruch einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, bis das Bundesverfassungsgericht darüber entschieden hat. Dadurch kann gegebenenfalls eine Nachzahlung durchgesetzt werden.

→ Hier finden Sie dazu nähere Informationen: <https://t1p.de/in3o>

Praxistipp:

Die dargestellten Ausschlüsse und Einschränkungen gelten für bestimmte Staatsangehörige nicht: Mit allen Aufenthaltstiteln und auch mit Aufenthaltsgestattung und Duldung besteht unabhängig von Voraufenthaltszeiten ein Anspruch auf Kindergeld

- für Arbeitnehmer*innen aus **Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro** und **Kosovo** unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder Voraufenthaltszeiten. Die Arbeitnehmer*inneneigenschaft ist in diesem Fall nur erfüllt, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird oder Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Krankengeld bezogen wird.
- Für Staatsangehörige von **Algerien, Marokko und Tunesien** sowie der **Türkei** besteht Anspruch auf Kindergeld unabhängig von Voraufenthaltszeiten und Aufenthaltsstatus, wenn sie in einem System der Sozialversicherung freiwillig oder pflichtversichert sind. Dies ist bei jedem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis der Fall, aber auch bei geringfügiger Tätigkeit (über die gesetzliche Unfallversicherung) oder nach Verlust der Arbeit (über die fortbestehende gesetzliche Krankenversicherung).
- Für Staatsangehörige der **Türkei** gilt darüber hinaus: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmer*innenstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn die*der Betroffene sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

In diesen Fällen besteht unter Umständen auch ein Anspruch auf „Abkommenskindergeld“ für Kinder im jeweiligen Herkunftsstaat. Die zu zahlenden Beträge liegen dann jedoch weit unterhalb der deutschen Kindergeldsätze.

Nähere Informationen zu diesem „Abkommenskindergeld“ finden Sie

- in den Merkblättern der Bundesagentur für Arbeit; <https://t1p.de/w6p0> sowie
- in der Dienstanweisung zum Kindergeld, A 4.6; <https://t1p.de/8536>

Praxistipp:

Kindergeld für anerkannte Flüchtlinge auch rückwirkend!

Während des Asylverfahrens besteht normalerweise kein Anspruch auf Kindergeld. Nach Zuerkennung eines Schutzstatus' kann jedoch Kindergeld beansprucht werden. Wichtig ist dabei: **Für den Kindergeldanspruch ist nicht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidend, sondern der Zeitpunkt des BAMF-Bescheids.** Und: Anerkannte Flüchtlinge können Kindergeld sogar rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens beziehen – ab dem Zeitpunkt, an dem sie seit sechs Monaten in Deutschland lebten. Zu beachten ist dabei jedoch: Kindergeld kann in Deutschland nur noch für sechs Monate rückwirkend beantragt werden.

→ Vgl.: Dienstanweisungen zum Kindergeld vom Bundeszentralamt für Steuern (<https://t1p.de/8536>, Nr. A 4.6)

14. Wird das Kindergeld für die Lebensunterhaltssicherung nach dem Aufenthaltsgesetz berücksichtigt?

Für viele Aufenthaltstitel von drittstaatsangehörigen Ausländer*innen, aber auch in manchen Fällen bei Unionsbürger*innen, ist das Aufenthaltsrecht davon abhängig, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Nach § 2 Abs. 3 AufenthG bedeutet das, dass er ohne Inanspruchnahme „öffentlicher Mittel“ bestritten werden können muss. Das Kindergeld wie auch der Kinderzuschlag werden dabei jedoch ausdrücklich als „unschädlich“ definiert: Kindergeld zählt nicht als „öffentliche Mittel“ in diesem Sinne, sondern muss wie Einkommen berücksichtigt werden. Es zählt also bei der Prüfung, ob der Lebensunterhalt eigenständig gesichert werden kann, zum Einkommen (des Kindes) dazu (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG, 2.3.1.4).

Dasselbe muss gelten, wenn für nicht-erwerbstätige Unionsbürger*innen gem. § 4 für ein Freizügigkeitsrecht „ausreichende Existenzmittel“ vorausgesetzt werden. Auch hierbei ist das Kindergeld als Einkommen zu berücksichtigen, da Unionsbürger*innen nicht schlechter gestellt werden dürfen als Drittstaatsangehörige (§ 11 Abs. 14 FreizügG).

III. Kinderzuschlag

15. Was ist der Kinderbonus?

Im Jahr 2020 ist aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie beschlossen worden, einen einmaligen „Kinderbonus“ auszuzahlen, der nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet wird. Rechtsgrundlage für diese Zahlung sind § 66 EStG und § 6 BKG.

Für jedes Kind mit Anspruch auf Kindergeld wurden danach im September 2020 einmalig 200 € und im Oktober 2020 weitere 100 € gezahlt. Der Anspruch von 300 € besteht laut Gesetz auch für jedes Kind, für das in mindestens einem anderen Kalendermonat in 2020 ein Kindergeldanspruch bestanden hat. In bestimmten Fällen kann auch im Jahr 2021 noch ein Anspruch auf rückwirkende Zahlung des Kinderbonus bestehen: Dies gilt zum Beispiel dann, wenn ein Kind erst im Dezember 2020 geboren wurde, oder wenn man im Dezember 2020 eine Flüchtlingsanerkennung erhält. Ein Anspruch dürfte rückwirkend auch dann bestehen, wenn eine Flüchtlingsanerkennung erst in den ersten sechs Monaten des Jahres 2021 erfolgt, denn dann besteht unter Umständen für sechs Monate rückwirkend (also auch für das Jahr 2020) ein Anspruch auf Kindergeld und damit auch auf den Kinderbonus.

→ Eine gute Arbeitshilfe zum Kinderbonus gibt es vom Flüchtlingsrat Berlin: <https://t1p.de/0cqo>

1. Was ist der Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung, die erbracht wird, wenn die Eltern zwar für sich selbst genug verdienen, das Einkommen aber zur Lebensunterhaltssicherung der Kinder nicht ausreicht. Ziel des Kinderzuschlags ist, dass nicht allein aufgrund der Kinder eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II entsteht. Bei geringem Einkommen kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, den Kinderzuschlag (ggf. zusammen mit Wohngeld) zu beantragen. Der Kinderzuschlag ist wie das Kindergeld nach EStG eine Leistung, die die Eltern beanspruchen können und nicht die Kinder selbst. Der Kinderzuschlag ist in § 6a BKG geregelt und ist eine Sozialleistung, die in die Sozialgesetzbücher eingegliedert ist (§ 68 Nr. 9 SGB I).

Wichtige Informationen gibt es hier:

- Familienkasse Direktion: Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (Stand: 2020): <https://t1p.de/fm8r>
- Familienkasse Direktion: Merkblatt Kinderzuschlag (Stand 2020): <https://t1p.de/t3hz>
- Sozialrecht Justament „Leistungen für Familien“: <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/Familienleistungen.pdf>
- Sozialrecht Justament April 2019; https://sozialrecht-justament.de/data/documents/4-2019_Sozialrecht_Justament.pdf
- Kinderzuschlagsrechner: <https://www.biallo.de/vergleiche/soziales/kinderzuschlagrechner/nc/>

2. Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

Der maximale Kinderzuschlag beträgt im Jahr 2021

- 205Euro pro Kind.

Ab 2021 wird der Betrag jährlich angepasst. Vom maximalen Kinderzuschlag des jeweiligen Kindes werden 45 Prozent des Einkommens dieses Kindes abgezogen (Kindergeld und Wohngeld gelten dabei nicht als Einkommen). Das Einkommen wird dafür zuvor wie im SGB II bereinigt (Freibeträge bei Erwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung, BAföG).

3. Wer hat einen Anspruch auf Kinderzuschlag?

Für den Anspruch auf Kinderzuschlag müssen unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein, die zum Teil nicht so einfach zu prüfen sind:

- ⇒ Das Kind, für das Kinderzuschlag beantragt wird, muss **unter 25 Jahre alt** und unverheiratet sein.

Praxistipp:

Berücksichtigt werden nur leibliche oder adoptierte Kind sowie Stiefkinder (Kinder der*des Ehepartner*in). Enkelkinder oder Pflegekinder werden nicht berücksichtigt, da sie keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden.

- ⇒ Das Kind muss im **Haushalt des Elternteils** leben, das den Kinderzuschlag beantragt.

Praxistipp:

- Bei Familien, bei denen das Kind bei einem Elternteil im EU-Ausland lebt, muss aufgrund der „Wohnsitzfiktion“ des Unionsrechts dennoch der Kinderzuschlag gewährt werden.

- Durch eine vorübergehende auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbrochen.

- ⇒ Für das Kind muss ein **Anspruch auf Kindergeld** nach dem BKGG oder dem EStG oder auf eine vergleichbare Leistung (z. B. Kindergeld aus dem Ausland) bestehen.

Praxistipp:

- Den Anspruch auf Kinderzuschlag hat nur die Person, die das Kindergeld auch tatsächlich erhält (§ 3 Abs. 1 BKGG). Daher kommt es nicht nur auf den theoretischen Anspruch auf Kindergeld an, sondern es muss auch tatsächlich bezogen werden. Entscheidend hierfür ist immer der Beginn des Monats, in dem ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird. Wenn die Kindergeldzahlung später wegfallen sollte (z. B. weil das Kind volljährig wird), wird der Kinderzuschlag bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (sechs Monate) weitergezahlt.
- Zu den Anspruchsvoraussetzungen für Kindergeld bei ausländischen Staatsangehörigen siehe Kapitel II 12 und II 13.

- ⇒ Es muss *dem Grunde nach* ein **Zugang zum SGB II** bestehen

Praxistipp:

- Die Kinder müssen mit den Eltern eine **Bedarfsgemeinschaft** im Sinne des SGB II bilden.
- Es muss dem Grunde nach zumindest für ein erwerbsfähiges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der **Zugang zum SGB II** bestehen (wichtig bei „gemischten“ Bedarfsgemeinschaften). Diese Voraussetzung kann für einige Gruppen ausländischer Staatsangehöriger schwer zu erfüllen sein. Daher dazu ausführliche Darstellung unter Kapitel III 12 und III 13.

- ⇒ Die Eltern müssen ein **Mindesteinkommen** von 900 Euro brutto bzw. von 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden haben.

Praxistipp:

Bei der Prüfung des vorausgesetzten Mindesteinkommens wird jedes Einkommen ohne Abzug von Freibeträgen berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und der Kinderzuschlag selbst werden hingegen nicht berücksichtigt. Die Einkommensgrenze berechnet sich aufgrund des Durchschnitts der letzten sechs Monate.

- ⇒ Das **anrechenbare Vermögen** von Kindern und Eltern darf nicht über den Schonvermögensgrenzen des SGB II liegen.

Praxistipp:

Zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Kindern und Eltern siehe Nr. 4

- Das **zu berücksichtigende Einkommen** von Eltern und Kindern darf nicht so hoch sein, dass sich der Kinderzuschlag auf null reduziert.
- Das **anrechenbare Einkommen** muss hoch genug sein, dass zusammen mit dem errechneten Kinderzuschlag, dem Kindergeld und

eventuellem (ggfs. fiktiv zu berechnendem Wohngeld) **keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II** besteht.

Praxistipp:

- Bei der Prüfung des anrechenbaren Einkommens werden die **Freibeträge im Sinne des SGB II** abgesetzt (z. B. 100 Euro Grundfreibetrag bei Erwerbstätigkeit).
- Auch wenn **ohne den Kinderzuschlag** der Bedarf bereits gedeckt ist, kann eventuell ein reduzierter Kinderzuschlag bezogen werden.
- Auch wenn mit Kinderzuschlag **höchstens 100 Euro** für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit fehlen und ein Erwerbstätigenfreibetrag von mindestens 100 Euro berücksichtigt wird, kann dennoch Kinderzuschlag beantragt werden, wenn zum Antragszeitpunkt keine SGB-II-Leistungen bezogen werden oder beantragt worden sind („erweiterter Zugang“).
- Wenn sich das Einkommen später während des laufenden Bewilligungszeitraums für den Kinderzuschlag reduziert, können **ergänzende SGB II-Leistungen** beantragt werden. Dasselbe gilt, wenn die Berechtigten sich entscheiden, dass der Kinderzuschlag im Rahmen des „erweiterten Zugangs“ für sie nicht ausreicht.
- Wenn kein Wohngeld bezogen wird, mit Wohngeld aber die Hilfebedürftigkeit vermieden würde, wird das fiktiv zustehende Wohngeld berücksichtigt (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG).

4. Wie werden Einkommen und Vermögen berücksichtigt?

Einkommen des Kindes:

Eigenes Einkommen des Kindes, das anzurechnen ist, reduziert den auszahlenden Kinderzuschlag von 205 Euro. Dabei werden alle Einnahmen berücksichtigt, mit Ausnahme des Kindergelds, Wohngelds und des Kinderzuschlags selbst. Freibeträge werden dabei wie im SGB II abgezogen (z. B. mind. 100 Euro Grundfreibetrag bei Erwerbseinkommen). Als Einkommen gelten also etwa Unterhaltsvorschuss, Unterhaltsleistungen, Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB, Renten, Erwerbseinkommen usw.

Von diesem anrechenbaren Einkommen werden 45 Prozent bei der Berechnung des Kinderzuschlags berücksichtigt. Dies führt dazu, dass bei einem *anrechenbaren* Einkommen von etwa 455 Euro kein Anspruch mehr auf Kinderzuschlag für dieses Kind bestehen würde. Es wird hierbei immer Kind bezogen berechnet. Das heißt: Wenn ein Kind ein so hohes Einkommen hat, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr besteht, kann für sein Geschwisterkind mit niedrigerem Einkommen durchaus Kinderzuschlag bezogen werden.

Vermögen des Kindes:

Wenn das Kind über Vermögen verfügt, das über den Schonvermögensgrenzen des SGB II liegt, besteht für dieses Kind kein Anspruch auf Kinderzuschlag, bis das übersteigende Vermögen aufgebraucht ist. Für die Geschwisterkinder mit geringerem Vermögen kann dennoch ein Anspruch bestehen. Der Vermögensfreibetrag für minderjährige Kinder beträgt 3.100 Euro plus einer Kopfpauschale von 750 Euro, die auch auf andere Angehörige der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden kann. Für volljährige Kinder beträgt der Vermögensfreibetrag mindestens 3.100 Euro oder 150 Euro pro Lebensjahr zuzüglich der Kopfpauschale von 750 Euro.

Einkommen der Eltern:

Einkommen der Eltern, das den eigenen elterlichen Bedarf übersteigt, mindert den Gesamtkinderzuschlag für alle Kinder. Der elterliche Bedarf wird nach einer speziellen Berechnung festgestellt (siehe Beispielberechnung in Kapitel III 5). Das Einkommen muss dabei zunächst entsprechend der SGB-II-Regelungen bereinigt werden (Freibeträge bei Erwerbstätigkeit, Versicherungspauschalen usw.). Das übersteigende Einkommen wird auf den Gesamtkinderzuschlag angerechnet. Bei Einkommen aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit werden nur 45 Prozent auf den Gesamtkinderzuschlag angerechnet.

Vermögen der Eltern

Wenn die Eltern über Vermögen verfügen, das über den Schonvermögensgrenzen des SGB II liegt, besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag, bis das übersteigende Vermögen aufgebraucht ist. Der Vermögensfreibetrag beträgt 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens aber 3.100 Euro. „Ungenutzte“ Freibeträge können dabei auf den anderen Partner übertragen werden. Hinzu kommt ein Freibetrag von 750 Euro pro Person, der zwischen den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft frei übertragbar ist. Auch ein Auto mit einem Wert bis 7.500 Euro ist pro Person ab 15 Jahre anrechnungsfrei. Dieses Kfz-Schonvermögen ist jedoch nicht auf andere Personen „übertragbar“.

Praxistipp:

Das Vermögen der Kinder und Eltern bleibt aufgrund einer aktuellen Corona-Sonderregelung unberücksichtigt, wenn der Kinderzuschlag bis zum 31. März 2021 bewilligt wird. Es ist möglich, dass dieser Zeitraum nochmals verlängert wird.“

5. Ein ausführlicher Beispielfall

Beispiel

Die vierköpfige Familie J. sind tschechische Staatsangehörige und leben seit drei Jahren in Deutschland. Sie besteht aus den beiden Eltern Herr und Frau J., die miteinander verheiratet sind, und den beiden Kindern H. (11 Jahre) und G. (16 Jahre). Frau J. arbeitet und verdient brutto 2.200 Euro monatlich (1.740 Euro netto). Herr J. ist Hausmann und arbeitet nicht. Zusätzlich wird Wohngeld in Höhe von 250 Euro bezogen. Die Familie hat kein nennenswertes Vermögen und die Kinder haben außer dem Kindergeld kein Einkommen. Die Kosten der Unterkunft betragen 900 Euro. Die Familie fragt, ob sie Kinderzuschlag bekommen könnte?

Folgende Schritte sind zu prüfen:

- ⇒ **Kinder unter 25 Jahre und unverheiratet?** ✓
- ⇒ **Kinder im Haushalt der Eltern und Bedarfsgemeinschaft?** ✓
- ⇒ **Bezug von Kindergeld?** ✓
 Frau J. bezieht Kindergeld für beide Kinder. Als Unionsbürgerin mit Arbeitnehmer*innenstatus hat sie Anspruch.
- ⇒ **Dem Grunde nach Zugang zum SGB II?** ✓
 Frau J. als Unionsbürgerin mit Arbeitnehmer*innenstatus und ihre Familienangehörigen sind dem Grunde nach leistungsberechtigt nach SGB II.
- ⇒ **Mindesteinkommen der Eltern von insgesamt 900 Euro brutto?** ✓
 In den letzten sechs Monaten vor Antragstellung hatte Frau J. stets über 2.000 Euro Bruttoeinkommen.
- ⇒ **Vermögen von Eltern und Kindern (jedes Kind ist einzeln zu betrachten) nicht über den Grenzen des SGB-II-Schonvermögens?** ✓
 Es ist kein nennenswertes Vermögen vorhanden.
- ⇒ **Einkommen der Kinder und Eltern nicht so hoch, dass sich der Kinderzuschlag auf null reduziert?** ✓
 - **Einkommen der Kinder:** nur Kindergeld, dies wird nicht angerechnet. Dadurch reduziert sich der mögliche Kinderzuschlag von 185 Euro pro Kind also nicht ✓
 - **Einkommen der Eltern, das den eigenen Bedarf übersteigt:**
 - Bedarf der Eltern:**
 - Regelbedarfe SGB II der Eltern (2x401 Euro) = 802 Euro
 - + eventuelle Mehrbedarfe (wg. Schwangerschaft, Allergische usw.): 0 Euro
 - + Bedarfe der Unterkunft (entsprechend Tabelle 2) (71 % von 900 Euro) 639 Euro
 -
 - Gesamtbedarf der Eltern: 1.441 Euro**

Zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern:

Brutto-Einkommen Frau J:	2.200 Euro
– Steuern und Sozialversicherung	460 Euro
– Grundfreibetrag bei Erwerbstätigkeit	100 Euro
– Absetzbeträge bei Erwerbstätigkeit (20 Prozent des Brutto-EK zwischen 100 und 1.000 Euro)	180 Euro
– Absetzbeträge bei Erwerbstätigkeit (10 Prozent des Brutto-EK zwischen 1.000 und 1.500 Euro)	50 Euro

Zu berücksichtigendes Gesamteinkommen der Eltern: 1.410 Euro

Das zu berücksichtigende Gesamteinkommen der Eltern übersteigt nicht ihren Bedarf. Daher reduziert sich der mögliche Gesamtkinderzuschlag von 410 Euro nicht. ✓

⇒ **Anrechenbares Einkommen der gesamten Familie plus möglicher Kinderzuschlag plus Wohngeld hoch genug, um die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden?**

Bedarf der ganzen Familie:

Regelbedarf Eltern (2x 401 Euro)	802 Euro
+ Regelbedarf Kind H (11 Jahre)	309 Euro
+ Regelbedarf Kind G. (16 Jahre)	373 Euro
+ Mehrbedarfe (z. B. Schwangerschaft, Alleinerziehende)	0 Euro
+ Kosten der Unterkunft	900 Euro

Gesamtbedarf Familie H. 2.384 Euro

Anrechenbares Einkommen der ganzen Familie (siehe oben):

anrechenbares Erwerbseinkommen Frau H.	1.410 Euro
+ anrechenbares Erwerbseinkommen Herr H.	0 Euro
+ Kindergeld (2 x 204 Euro)	408 Euro
+ Wohngeld	250 Euro
+ möglicher Gesamtkinderzuschlag	410 Euro

Anrechenbares Gesamteinkommen Familie H.: 2.478 Euro

Ergebnis: Das anrechenbare Einkommen liegt höher als der Bedarf. Die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II kann mit dem Kinderzuschlag vermieden werden. Die Familie bekommt einen Gesamtkinderzuschlag von 410 Euro. ✓

→ Wer nicht per Hand rechnen möchte: Im Internet gibt es gut funktionierende Kinderzuschlagsrechner, z. B. <https://www.biallo.de/vergleiche/soziales/kinderzuschlagrechner/nc/>.

Praxistipp:

Die **Regelbedarfe nach dem SGB II** betragen im Jahr 2021:

Tabelle 1

Alleinerziehende Elternteile	446 Euro
Elternpaare	Je 401 Euro
Volljährige Kinder im Elternhaushalt zwischen 18 und 24 Jahre	357 Euro
Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahre	373 Euro
Kinder zwischen sechs und 13 Jahre	309 Euro
Kinder bis fünf Jahre	283 Euro

Bei der Prüfung des übersteigenden Einkommens der Eltern werden die **Unterkunftskosten der Eltern** nach einer speziellen Formel berechnet:

Tabelle 2:

Alleinerziehende Elternteile mit	Elternanteil in %		Elternpaare mit	Elternanteil in %
1 Kind	77		1 Kind	83
2 Kindern	63		2 Kindern	71
3 Kindern	53		3 Kindern	62
4 Kindern	46		4 Kindern	55
5 Kindern	40		5 Kindern	50

6. Was ist, wenn sich nach Beantragung des Kinderzuschlags die Einkommenssituation ändert?

Kinderzuschlag wird normalerweise für sechs Monate bewilligt. Nur wenn ein Kind 25 Jahre alt wird oder der Kinderzuschlag ausdrücklich für einen kürzeren Zeitraum beantragt wird, wird er für weniger als sechs Monate bewilligt.

→ Durchführungsanweisungen zum Kinderzuschlag, E 1.1.1; <https://t1p.de/fm8r>

Wenn sich während des Bewilligungszeitraums z. B. das Einkommen erhöht oder die Miete verändert, bleibt der Kinderzuschlag dennoch gleich. Der einmal gewährte Kinderzuschlag ist also zumindest für sechs Monate eine verlässliche Leistung.

Daher müssen derartige Änderungen der Familienkasse nicht mitgeteilt werden.

Aber Achtung: Wenn sich während des Bewilligungszeitraums die Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft verändert, etwa weil ein Kind geboren wird oder jemand auszieht, muss dies mitgeteilt werden!

Praxistipp:

Wenn sich während des Bewilligungszeitraums die finanziellen Verhältnisse verschlechtern sollten, so dass der Kinderzuschlag nicht mehr ausreicht, um den gesamten Bedarf der Familie zu decken, besteht die Möglichkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter – zusätzlich zum Kinderzuschlag – zu beantragen.

7. Welche Leistungen muss das Jobcenter neben dem Kinderzuschlag erbringen?

Auch wenn der Kinderzuschlag bezogen wird und die laufende Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II damit vermieden werden kann, besteht Anspruch auf die einmaligen Beihilfen des Jobcenters. Dies sind gem. § 24 Abs. 3 SGB II:

- ⇒ **Erstausrüstungen** für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- ⇒ **Erstausrüstungen** für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt,
- ⇒ **Anschaffung und Reparaturen** von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten, sowie
- ⇒ **einmalige Leistungen** für Unterkunft und Heizung in Höhe der Aufwendungen für die Beschaffung von Brennstoffen.

8. Besteht bei Bezug von Kinderzuschlag Anspruch auf BuT-Leistungen?

Durch den Bezug von Kinderzuschlag (wie auch durch Wohngeld) entsteht gem. § 6b BKGG Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst die Übernahme der Kosten für:

- ⇒ eintägige Ausflüge von Schule, Kindertagesstätte oder Tagespflege (gesamte Kosten),
- ⇒ mehrtägige Klassenfahrten sowie mehrtägige Ausflüge der Kindertagesstätte oder Tagespflege (gesamte Kosten),
- ⇒ Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 154,50 Euro pro Schuljahr,
- ⇒ Kosten für Schülerbeförderung (gesamte Kosten),
- ⇒ angemessene Lernförderung bei nicht ausreichenden Leistungen in der Schule, unabhängig von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung,
- ⇒ gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule (auch in Kooperation mit dem Hort), Kindertagesstätte oder in der Tagespflege (gesamte Kosten) sowie
- ⇒ Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (monatlich pauschal 15 Euro).

Der Antrag auf BuT-Leistungen ist nicht bei der Familienkasse zu stellen (diese muss ihn allerdings weiterleiten), sondern bei den kommunal zuständigen Behörden. Welche das sind, kann man hier herausfinden:

- <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/Laenderuebersicht/inhalt.html>

9. Wie wird der Kinderzuschlag beantragt?

Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden. Die Antragsformulare, ergänzende Formulare und weitere Informationen gibt es hier:

→ <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag#1478810749346>

Der Antrag kann auch online gestellt werden:

→ <https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/einstieg>

Kinderzuschlag kann normalerweise erst ab dem Monat beansprucht werden, in dem der Antrag eingeht, eine rückwirkende Auszahlung ist grundsätzlich nicht möglich. Nach Ende des Bewilligungszeitraums (sechs Monate) muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Praxistipp:

In manchen Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Kinderzuschlag zu rückwirkenden Ansprüchen führen. Dies gilt zum Beispiel, wenn ein Antrag auf SGB II-Leistungen abgelehnt worden ist, weil vorrangig Kinderzuschlag zu beantragen ist. Wenn der Kinderzuschlagsantrag innerhalb eines Monats nach Zugang des negativen Alg-II-Bescheids nachgeholt wird, wirkt der Antrag auf Kinderzuschlag rückwirkend ab dem Monat, in dem der ursprüngliche SGB-II-Antrag gestellt worden war. Dies ist geregelt in § 28 SGB X und § 5 Abs. 3 S. 3 BKGG.

Wenn ein Antrag auf Kinderzuschlag (und ggf. Wohngeld) gestellt worden ist und die Antragstellenden zuvor Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, muss das Jobcenter weiterhin SGB-II-Leistungen erbringen, bis die Familienkasse und die Wohngeldstelle Leistungen bewilligt haben. Es darf dabei keine Zahlungslücke geben. Eine fiktive Anrechnung von zu erwartendem Einkommen durch das Jobcenter ist unzulässig. Dies sieht auch die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Fachlichen Weisung zu § 11 bis 11b SGB II so:

„Eine fiktive Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse von Sozialleistungen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls ist ein Erstattungsanspruch (gegenüber dem anderen Sozialleistungsträger, C. V.) anzuzeigen.“

→ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung zu § 11 bis 11b SGB II; Randnummer 11.6: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015901.pdf

10. An wen wird der Kinderzuschlag ausgezahlt?

Für ein Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. In aller Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

11. Welche Rechtsmittel bestehen gegen die Entscheidungen der Familienkasse?

Gegen einen Bescheid der Familienkasse kann innerhalb von einem Monat ein Widerspruch eingelegt werden. Falls dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, muss die Familienkasse einen begründeten Widerspruchsbescheid erlassen. Dagegen kann innerhalb eines Monats eine Klage beim Sozialgericht eingelegt werden. Klagen beim Sozialgericht sind gerichtskostenfrei und es gibt keinen Anwaltszwang.

Praxistipp:

→ Es gibt die Möglichkeit, Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe zu beantragen. Hierzu gibt es eine ausführliche Informationsbroschüre des Bundesjustizministeriums: <https://t1p.de/de9x>

12. Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Kinderzuschlag?

Für den Anspruch auf Kinderzuschlag muss neben dem Anspruch auf Kindergeld (vgl. Kapitel II) *dem Grunde nach* ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestehen, damit die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderzuschlag. Bei ausländischen Staatsangehörigen ist dies in manchen Fällen nicht erfüllt, da sie trotz Erwerbsfähigkeit aufgrund ihres Aufenthaltsstatus keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Dies betrifft in erster Linie Menschen, die **leistungsberechtigt sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**. Das sind insbesondere Personen:

- ⇒ mit einer Duldung
- ⇒ mit einer Aufenthaltsgestattung
- ⇒ mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
- ⇒ mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist. Wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden sein sollte, besteht Anspruch auf Leistungen nach SGB II;
- ⇒ mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn der Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung einer Duldung noch keine 18 Monate zurückliegt; wenn dieser Zeitpunkt schon 18 Monate oder länger zurückliegt, besteht hingegen Anspruch auf Leistungen nach SGB II.

Beispiel:

Herr B. ist serbischer Staatsangehöriger und Vater von vier Kindern. Alle Familienmitglieder haben Duldungen. Herr B. arbeitet in Vollzeit. Er erhält aufgrund des Kindergeld-Abkommens mit Serbien Kindergeld. Da er mit Duldung allerdings dem Grunde nach nicht leistungsberechtigt ist nach dem SGB II und somit die Hilfebedürftigkeit nach SGB II durch den Kinderzuschlag nicht vermieden werden kann, hat er keinen Anspruch auf Kinderzuschlag. Er muss ggf. ergänzende Leistungen nach AsylbLG beantragen.

→ Bundessozialgericht, Urteil vom 15.12.2010 - B 14 KG 1/09 R.

Anders sieht es jedoch aus, wenn zumindest *ein* erwerbsfähiges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach SGB II hat: Auch wenn die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft dem AsylbLG zugeordnet sein sollten, entsteht in diesem Fall ein Anspruch auf Kinderzuschlag. Denn ein*e erwerbsfähige*r Leistungsberechtigte*r nach dem SGB II zieht die anderen BG-Mitglieder in die Bedarfsgemeinschaft hinein.

Die Bundesagentur für Arbeit formuliert es in ihren Durchführungsanweisungen zum Kinderzuschlag folgendermaßen:

„Personen, die zwar selbst nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne von § 7 Absatz 1 SGB II sind (...) und nach § 7 Absatz 1, 4, 4a SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, können dennoch kinderzuschlagsberechtigt sein, wenn sie über eine andere Person einer BG im Sinne von § 7 Absatz 3 SGB II angehören (siehe DA B.3.). Das betrifft z. B. (...) Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (...). Von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossene Personen können zu einer BG gehören, da die Zugehörigkeit zu einer BG davon unabhängig ist, ob die einbezogenen Personen selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. Daher können auch die nach § 7 SGB II ausgeschlossenen Personen Mitglieder der BG sein, wenn die Voraussetzungen der Einbeziehungsnorm erfüllt sind (§ 7 Absatz 3 SGB II).

→ Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisungen zum Kinderzuschlag, B 1.2; <https://t1p.de/fm8r>

Beispiel 1:

Herr S. kommt aus der Türkei und hat eine Duldung. Er lebt zusammen mit seiner Partnerin, Frau J., mit der er nicht verheiratet ist. Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 (nationales Abschiebungsverbot). Sie haben zwei gemeinsame Kinder, die ebenfalls nur über eine Duldung verfügen. Außerdem hat Herr S. noch ein weiteres Kind, das aus einer früheren Partnerschaft stammt. Auch dieses Kind hat eine Duldung.

Herr S. erzielt Arbeitseinkommen und Kindergeld für alle Kinder aufgrund des Abkommens mit der Türkei. Die Familie fragt, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen könnte?

Ja. Frau J. ist erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Dies führt dazu, dass alle Familienangehörigen eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II bilden, obwohl nicht alle leistungsberechtigt sind. Somit kann auch Herr S. einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen, obwohl weder er selbst, noch seine Kinder nach SGB II leistungsberechtigt sind.

Beispiel 2:

Frau G. ist alleinerziehend, hat die marokkanische Staatsangehörigkeit und hat eine Duldung. Sie verdient rund 800 Euro aus einer Erwerbstätigkeit. Sie erhält aufgrund des Sozialversicherungsabkommens mit Marokko Kindergeld. Ihre Tochter F. ist 16 Jahre alt und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG. Frau G. fragt, ob sie einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen sollte?

Ja. Die Tochter ist über 14 Jahre alt. Damit gilt sie selbst als erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II und zieht ihre Mutter mit in die Bedarfsgemeinschaft. Somit hat die Mutter zwar keinen Anspruch auf SGB-II-Leistungen, aber auf Kinderzuschlag.

Beispiel 3:

Die gleiche Konstellation wie in Beispiel 2, aber in diesem Fall ist die Tochter erst 14 Jahre alt. In diesem Fall würde sie keine BG begründen, da sie nicht als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten würde (erst ab 15 Jahre). Sie wäre stattdessen dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB XII. Somit besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Beispiel 4:

Die gleiche Konstellation wie Beispiel 2, aber in diesem Fall haben Mutter und Tochter die afghanische Staatsangehörigkeit. In diesem Fall würde der Kinderzuschlagsanspruch zwar nicht an der fehlenden Bedarfsgemeinschaft scheitern, stattdessen aber am fehlenden Kindergeldanspruch: Mit Afghanistan besteht kein entsprechendes Abkommen, so dass die Mutter mit einer Duldung keinen Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter hat. Kinderzuschlag ist deshalb ausgeschlossen.

Auch für Rentner*innen oder dauerhaft erwerbsunfähige Personen, die zwar selbst nicht nach SGB II leistungsberechtigt sind, aber in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, kann diese Konstruktion dazu führen, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag gegeben ist.

Studierende können selbst eine Bedarfsgemeinschaft begründen und damit einen Anspruch auf Kinderzuschlag vermitteln, da sie zwar in bestimmten Fällen

vom SGB-II-Bezug ausgeschlossen sind, aber nicht aus der Bedarfsgemeinschaft ausgeschlossen werden.

Die Problematik des Ausschlusses von SGB II-Leistungen besteht auch für einige wenige drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige, die **nur über ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche** innerhalb der ersten fünf Jahre des Aufenthalts verfügen. Dies betrifft die Aufenthaltserlaubnisse nach

- ⇒ § 20 Abs. 1 AufenthG;
- ⇒ § 20 Abs. 2 AufenthG und
- ⇒ § 20 Abs. 3 AufenthG.

Während sich die Frage des Kinderzuschlags bei den ersten beiden Gruppen kaum stellen dürfte, weil diese Gruppen normalerweise keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen (und somit nicht das für den Kinderzuschlag erforderliche Grundeinkommen erwirtschaften können), stellt sich die Situation für die dritte Gruppe mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG unter Umständen anders dar:

Beispiel:

Frau O. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG. Sie hat in Deutschland ein Studium erfolgreich abgeschlossen. Daher erhält sie für bis zu 18 Monate eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 zum Zweck der Suche eines dem Studienabschluss entsprechenden Arbeitsplatzes. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis darf sie ohne Einschränkung arbeiten. Sie verdient rund 800 Euro brutto. Sie hat eine zehnjährige Tochter, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG besitzt. Sie erhält Kindergeld für ihre Tochter. Sie fragt, ob sie Anspruch auf den Kinderzuschlag hat?

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II ist sie von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Da ihre Tochter erst zehn Jahre alt ist, kann diese keine Bedarfsgemeinschaft begründen. Die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II kann somit nicht vermieden werden. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht daher wohl nicht.

Zu bedenken ist dabei aber: Sie hat einen Aufenthaltstitel, der einen Daueraufenthalt vermitteln kann, sie ist erwerbstätig und sie erhält Kindergeld. Der Ausschluss vom Kinderzuschlag ist in diesem Fall widersinnig. Eine Klage gegen die Ablehnung vor dem Sozialgericht kann daher sinnvoll sein.

13. Wann haben Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag ist wie das Kindergeld eine Familienleistung, die nach der EU-Verordnung 883/2004 europaweit koordiniert ist. Wenn Deutschland der für die Familienleistungen zuständige Staat ist, muss der Kinderzuschlag geleistet werden, auch wenn die Person nicht in Deutschland lebt. Es wird dann aufgrund der „Wohnsitzfiktion“ so getan, als wenn alle Familienmitglieder in Deutschland leben würden. Die Prüfung, ob Deutschland zuständiger Staat ist, ergibt sich aus der Rangfolgeregelung, die in Kapitel I 12 ausführlich dargestellt worden ist. Danach ist vorrangig immer der EU-Staat zuständig, in dem eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Beispiel:

Herr und Frau K. sind polnische Staatsangehörige und wohnen zusammen mit ihren Kindern in Belgien. Frau K. arbeitet als Grenzgängerin in Aachen. Aufgrund der Erwerbstätigkeit ist Deutschland der für Familienleistungen vorrangig zuständige Staat. Sie bezieht deutsches Kindergeld. Besteht Anspruch auf Kinderzuschlag, obwohl die Familie nicht in Deutschland lebt?

Ja. Deutschland muss den Kinderzuschlag erbringen, sofern das Einkommen und Vermögen entsprechend gering ist. Der Anspruch auf Kinderzuschlag kann nicht davon abhängig gemacht werden, wo die Familie wohnt. Die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II ist fiktiv zu prüfen, obwohl die Familie in Belgien keine Leistungen nach dem SGB II beziehen kann.

→ Vgl. Durchführungsanweisungen zum Kinderzuschlag, H.2; <https://t1p.de/fm8r>

Beispiel 2:

Herr O. ist bulgarischer Staatsbürger und wohnt und arbeitet in Deutschland. Seine Frau lebt mit der gemeinsamen Tochter in Bulgarien und ist nicht erwerbstätig. Aufgrund der Erwerbstätigkeit ist Deutschland der für Familienleistungen vorrangig zuständige Staat. Frau O. hat als Familienangehörige aufgrund der „Wohnsitzfiktion“ Anspruch auf deutsches Kindergeld. In diesem Fall besteht nach unserer Auffassung ebenfalls Anspruch auf Kinderzuschlag für Frau O. in Bulgarien, da ein gemeinsamer Wohnsitz in Deutschland „fingiert“ wird.

Beispiel 3:

Frau F. ist französische Staatsangehörige und lebt und arbeitet in Deutschland. Ihr Mann lebt und arbeitet mit dem gemeinsamen Sohn in Frankreich.

Frankreich ist der vorrangig zuständige Staat für die Familienleistungen, da beide Eltern arbeiten und das Kind in Frankreich lebt. Daher bezieht die Familie französisches Kindergeld. Deutschland ist jedoch nachrangig zuständig und muss einen Unterschiedsbetrag bis zur Höhe des deutschen Kindergelds leisten. Falls in Frankreich die dem Kinderzuschlag entsprechende Leistung niedriger ist als in Deutschland, muss Deutschland auch für den Kinderzuschlag einen Unterschiedsbetrag leisten. Dieser Unterschiedsbetrag würde dem vollen Kinderzuschlag entsprechen, wenn es in Frankreich gar keine entsprechende Leistung gibt.

Hinweis:

Ob diese Rechtsauffassung von der Familienkasse geteilt wird, geht aus den Durchführungsanweisungen nicht hervor.

Auch Unionsbürger*innen in Deutschland sind in bestimmten Konstellationen von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen – nämlich dann, wenn sie ein Freizügigkeitsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche, oder kein materielles Freizügigkeitsrecht haben. Dann wäre für den Kinderzuschlag die Voraussetzung der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht erfüllt.

Diese Problematik dürfte sich für diese Gruppen jedoch in der Praxis kaum stellen, da sie für einen Anspruch auf Kinderzuschlag ohnehin ein ausreichendes Grundeinkommen zur Verfügung haben müssten. Falls sie jedoch arbeiten, haben sie kein „Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche“, sondern als Arbeitnehmer*in – und dann wäre der SGB-II-Leistungsausschluss nicht mehr gegeben und ein Kindergeldanspruch besteht ebenfalls. Kinderzuschlag könnte also beansprucht werden.

IV. Unterhaltsvorschuss

14. Wird der Kinderzuschlag für die Lebensunterhaltssicherung nach dem Aufenthaltsgesetz berücksichtigt?

Für viele Aufenthaltstitel von drittstaatsangehörigen Ausländer*innen, aber auch in manchen Fällen bei Unionsbürger*innen, ist das Aufenthaltsrecht davon abhängig, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Nach § 2 Abs. 3 AufenthG bedeutet das, dass er ohne Inanspruchnahme „öffentlicher Mittel“ bestritten werden können muss. Der Kinderzuschlag wird dabei ausdrücklich als „unschädlich“ definiert: Kinderzuschlag zählt nicht als „öffentliche Mittel“ in diesem Sinne, sondern muss wie Einkommen berücksichtigt werden (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG, 2.3.1.4). Da der Kinderzuschlag in der Regel nur gezahlt wird, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann, ist bei Personen, die Kinderzuschlag beziehen, stets von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen. Dies gilt auch dann, wenn nur zusammen mit dem Wohngeld die Hilfebedürftigkeit vermieden werden könnte, das Wohngeld aber nicht in Anspruch genommen wird. Seit dem 1. Januar 2021 wird in diesen Fällen durch die Familienkasse das fiktiv zustehende Wohngeld berücksichtigt. Auf das Wohngeld kann also verzichtet werden. Dies ist wichtig, da es sich beim Wohngeld um eine ausländerrechtlich „schädliche“ Leistung handelt.

Dasselbe muss gelten, wenn für nicht-erwerbstätige Unionsbürger*innen gem. § 4 für ein Freizügigkeitsrecht „ausreichende Existenzmittel“ vorausgesetzt werden. Auch hierbei ist der Kinderzuschlag als Einkommen zu berücksichtigen, da Unionsbürger*innen nicht schlechter gestellt werden dürfen als Drittstaatsangehörige (§ 11 Abs. 14 FreizügG).

1. Was ist der Unterhaltsvorschuss?

Der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) ist eine Sozialleistung für Kinder unter 18 Jahren mit alleinerziehenden Müttern oder Vätern, die dann erbracht wird, wenn der andere Elternteil keinen oder einen unterhalb des Unterhaltsvorschussatzes liegenden Unterhaltsbeitrag leistet. In den letzten Jahren ist die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss zu beantragen, deutlich ausgeweitet worden.

Der Unterhaltsvorschuss ist gem. § 68 Nr. 14 SGB I in die Sozialgesetzbücher eingegliedert. Daher gelten für den Unterhaltsvorschuss die üblichen Verfahrensregelungen des Sozialrechts.

Wichtige Informationen zum Unterhaltsvorschuss finden Sie hier:

- BMFSFJ: Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Stand: 2018): <https://t1p.de/5mgv>
- BMFSFJ: „Der Unterhaltsvorschuss“; <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss/73764>
- Sozialrecht Justament „Leistungen für Familien“: <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/Familienleistungen.pdf>
- Sozialrecht Justament Juni 2017 zu den Änderungen beim Unterhaltsvorschuss: https://sozialrecht-justament.de/data/documents/3-2017-Sozialrecht-Justament_korrigiert.pdf

2. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Anders als beim Kindergeld, Elterngeld oder beim Kinderzuschlag sind beim Unterhaltsvorschuss die Kinder selbst die leistungsberechtigten Personen. Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es:

⇒ seinen **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat.

Praxistipp:

- Den **Wohnsitz** begründet jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er diese Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 30 Absatz 3 Satz 1 SGB I)
- Seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I). Es kommt nicht auf die Verfügungsgewalt über eine eigene Wohnung an, sondern auf eine körperliche Anwesenheit von gewisser Dauer. Dient der Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen vorübergehenden privaten Zwecken, ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben.
- Wenn ein Wohnsitz in Deutschland besteht und man sich vorübergehend z. B. ausbildungsbedingt (bis zu sechs Monate) **im Ausland** aufhält, kann dennoch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen.
- Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt sind nicht abhängig vom **Besitz eines bestimmten Aufenthaltsstatus**. Auch mit einer Duldung kann der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland bestehen. Es gibt jedoch ausländerrechtliche Einschränkungen für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

- Anders als beim Kindergeld, Kinderzuschlag und Elterngeld gilt beim Unterhaltsvorschuss auch nach EU-Recht **keine „Wohnsitzfiktion“**. **Das heißt: Kinder im EU-Ausland sind nicht anspruchsberechtigt**. Sie müssen für den Unterhaltsvorschuss tatsächlich in Deutschland leben.

⇒ Hier bei einem **alleinerziehenden Elternteil** in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Praxistipp:

- Hier kommt es darauf an, wo das Kind seinen **Lebensmittelpunkt** hat. Dies kann auch im Fall einer Internatsunterbringung erfüllt sein, nicht jedoch bei einer Heimunterbringung oder in einer Pflegefamilie.
- Als „**alleinerziehend**“ gilt ein Elternteil, der „ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt“. Wenn der alleinerziehende Elternteil einen andere*n Partner*in geheiratet hat, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.
- **Dauernd getrennt lebend** heißt nach den Richtlinien zum UhVorschG, dass keine häusliche Gemeinschaft zwischen den Partner*innen mehr besteht und diese auch nicht hergestellt werden soll.

„Dauerndes Getrenntleben kann bereits dann angenommen werden, wenn einer der Ehegatten oder Lebenspartner die eheliche Wohnung ohne Angabe von Gründen mit unbekanntem Ziel ver-

lassen hat. Es liegt dagegen dann nicht vor, wenn es an der häuslichen Gemeinschaft deshalb fehlt, z. B. weil ein Ehegatte oder Lebenspartner aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde, hier noch keine Einreisegenehmigung hat, als Ausreisewilliger in seinem Heimatland zurückgehalten wird oder im Ausland seiner gesetzlichen Wehrpflicht nachkommt. Haben Ehegatten oder Lebenspartner allein aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd voneinander getrennt. Das gilt z. B. dann, wenn ein Ausländer, der im Bundesgebiet beschäftigt war, in sein Heimatland zurückgegangen ist und beabsichtigt, seine zunächst im Bundesgebiet zurückgebliebene Familie dorthin nachzuholen.“

→ Richtlinien zur Durchführung des UhVorschG, Randnummer 1.4.1; <https://t1p.de/5mgv>

- ⇒ von dem anderen Elternteil **nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt** in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts erhält

Praxistipp:

→ Der gesetzliche Unterhalt ist festgelegt in der Mindestunterhaltsvorordnung (MinUhV): <https://www.gesetze-im-internet.de/minuhv/BJNR218800015.html>

- ⇒ das Kind **unter 18 Jahre** alt ist.

3. Welche Sonderregelungen gelten für Kinder zwischen zwölf und 17 Jahre?

Seit dem Jahr 2017 können auch Kinder nach dem zwölften Geburtstag einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. In diesem Fall müssen allerdings zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- ⇒ Das Kind bezieht **keine Leistungen nach dem SGB II**,

Praxistipp:

Das kann etwa dann der Fall sein, wenn für den gesamten Haushalt keine SGB-II-Leistungen bezogen werden. Aber auch dann, wenn für den Elternteil zwar SGB II-Leistungen bezogen werden, für das Kind selbst aber der Lebensunterhalt gedeckt ist (z. B. durch Ausbildungsvergütung oder durch Kinderwohngeld).

oder

- ⇒ die **Hilfebedürftigkeit** nach dem SGB II wird durch den Unterhaltsvorschuss **vermieden**,

Praxistipp:

Das ist dann der Fall, wenn durch Zahlung von Unterhaltsvorschuss zusätzlich zu vorhandenem Einkommen des Kindes und Kindergeld der Lebensunterhalt des Kindes im Sinne des SGB II gedeckt werden kann. Unterhaltsvorschuss kann zusammen mit dem Kindergeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II z.B. in Fällen mit geringen oder keinen Wohnkosten vermeiden.

oder:

- ⇒ der alleinerziehende Elternteil hat ein eigenes Bruttoeinkommen von **mindestens 600 Euro** monatlich.

4. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die maximale Höhe des Unterhaltsvorschusses ist abhängig vom Alter des Kindes und richtet sich nach der Mindestunterhaltsverordnung (MinUhV). Danach gelten folgende Werte:

Im Jahr 2020:

- Kinder von 0 bis 5 Jahre: 369 Euro
- Kinder von 6 bis 11 Jahre: 424 Euro
- Kinder von 12 bis 17 Jahre: 487 Euro

Im Jahr 2021:

- Kinder von 0 bis 5 Jahre: 378 Euro
- Kinder von 6 bis 11 Jahre: 434 Euro
- Kinder von 12 bis 17 Jahre: 508 Euro

Von diesen Beträgen ist das Kindergeld für ein erstes Kind abzuziehen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf Kindergeld hat. Dies gilt nach den Richtlinien zum Unterhaltsvorschuss auch dann, wenn bei einem grenzüberschreitenden Bezug der alleinerziehende Elternteil nur einen Teil des Kindergeldes oder nur einen Unterschiedsbetrag erhält.

Die Richtlinien zum Unterhaltsvorschussgesetz ergänzen dazu:

„Hat der im EG-Ausland lebende andere Elternteil aufgrund Art. 67 der VO (EG) Nr. 883/04 einen Anspruch auf Familienleistungen mit Rücksicht auf das berechnete Kind und zahlt dieser Elternteil Unterhalt nicht wenigstens in Höhe der Familienleistung, zahlt nach Art. 68a VO (EG) Nr. 883/04 der Träger der Familienleistung im anderen Staat über die deutsche Familienkasse sein Kindergeld an den alleinerziehenden Elternteil aus. Dafür ist erforderlich, dass die deutsche Familienkasse einen Antrag auf Auszahlung beim anderen Träger stellt. Die UV-Stelle weist den alleinerziehenden Elternteil auf diese Regelung hin.“

→ Richtlinien zum Unterhaltsvorschussgesetz, Randnummer 2.3; <https://t1p.de/5mgv>

Wenn Anspruch auf Kindergeld besteht, gelten somit folgende Werte beim Unterhaltsvorschuss:

Im Jahr 2020:

- Kinder von 0 bis 5 Jahre: 165 Euro
- Kinder von 6 bis 11 Jahre: 220 Euro
- Kinder von 12 bis 17 Jahre: 293 Euro

Im Jahr 2021:

- Kinder von 0 bis 5 Jahre: 159 Euro
- Kinder von 6 bis 11 Jahre: 215 Euro
- Kinder von 12 bis 17 Jahre: 289 Euro.

Praxistipp:

Wenn ausnahmsweise wegen eines ausländerrechtlichen Ausschlusses kein Anspruch auf Kindergeld besteht, darf der Unterhaltsvorschuss nicht um das Kindergeld gekürzt werden.

→ Richtlinien zum Unterhaltsvorschussgesetz, Randnummer 1.9.1; <https://t1p.de/5mgv>

Beispiel:

Herr T. ist kroatischer Staatsangehöriger und lebt alleinerziehend mit seinem zehnjährigen Sohn in Deutschland. Er sucht Arbeit und hat bisher noch nie gearbeitet. Die Mutter des Kindes lebt in Kroatien und arbeitet ebenfalls nicht.

- *Er hat keinen Anspruch auf Kindergeld aufgrund der – europarechtlich fragwürdigen! – gesetzlichen Neuregelungen für Unionsbürger*innen.*
- *Das Jobcenter leistet keine Leistungen nach dem SGB II, da ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche bestehe.*
- *Sein Sohn hat aber Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, solange die ABH keine „Verlustfeststellung“ getroffen hat.*
- *Der UHV darf nicht um den Kindergeldbetrag gekürzt werden und liegt daher bei 434 Euro.*

5. Welches Einkommen wird beim Unterhaltsvorschuss abgezogen?

Auf den höchstmöglichen Unterhaltsvorschuss werden folgende Einkünfte angerechnet:

- ⇒ **Unterhaltszahlungen** des anderen Elternteils,
- ⇒ **Waisenbezüge**, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils erhält und
- ⇒ bei Kindern, die **keine allgemeinbildende Schule** mehr besuchen, unter bestimmten Voraussetzungen auch **anderes Einkommen** des Kindes. Dazu zählen insbesondere Erwerbseinkommen oder Ausbildungsvergütungen, aber auch Arbeitslosengeld oder Krankengeld – aber nicht BAföG oder BAB.

Erwerbseinkommen oder Ausbildungsvergütung sind nur anzurechnen, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule *mehr* besucht. Wenn das Kind zur Schule geht und nebenbei einen Nebenjob ausübt, ist dieses Einkommen nicht anrechenbar.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird vor der Anrechnung um einen Freibetrag von 83,33 Euro monatlich bereinigt. Ausbildungsvergütungen werden zusätzlich um einen Freibetrag von 100 Euro bereinigt.

Vom anrechenbaren Einkommen darf nur die Hälfte mit dem zustehenden Unterhaltsvorschuss verrechnet werden.

6. Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Unterhaltsvorschuss wird seit dem Jahr 2017 grundsätzlich dauerhaft bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Eine Begrenzung auf eine bestimmte Höchstdauer gibt es seitdem nicht mehr. Es wird jedoch jährlich überprüft, ob die Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss noch vorliegen.

7. Welche Mitwirkungspflichten bestehen bei der Heranziehung des zahlungspflichtigen Elternteils?

Der Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, wenn sich der alleinerziehende Elternteil weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, obwohl er dazu in der Lage wäre. Wenn er keine Angaben machen kann, muss er dafür nachvollziehbare Gründe vortragen. Wenn eine alleinerziehende Mutter eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragt und dort die erforderlichen Auskünfte erteilt, kommt sie ihren Mitwirkungspflichten bei der Feststellung der Vaterschaft nach.

8. Wie und wo wird Unterhaltsvorschuss beantragt?

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich bei der örtlich zuständigen Unterhaltsvorschussstelle beantragt werden. Dies ist in der Regel das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind wohnt. Der Unterhaltsvorschuss wird rückwirkend bis zu einem Monat vor Antragstellung gezahlt.

Nach der Antragstellung und während der gesamten Bezugszeit besteht die Pflicht, relevante Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören unter anderem die Mitteilungspflicht, wenn das Kind auszieht, der Elternteil heiratet, das Zusammenziehen mit dem anderen Elternteil, Umzug, Bekanntwerden des Aufenthaltsorts des anderen Elternteils, der Tod des anderen Elternteils, wenn doch Unterhalt gezahlt wird, das Kind keine Schule mehr besucht oder sich das Einkommen des Kindes ändert, wenn es keine Schule mehr besucht. Bei ausländischen Staatsangehörigen kann auch der Wechsel des Aufenthaltsstatus, die Beendigung einer Erwerbstätigkeit zu den Mitteilungspflichten gehören.

9. Welche Rechtsmittel bestehen gegen die Entscheidungen der Unterhaltsvorschussstelle?

Gegen einen Bescheid der Unterhaltsvorschussstelle kann innerhalb von einem Monat ein Widerspruch eingelegt werden. Falls dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, muss die Unterhaltsvorschussstelle einen begründeten Widerspruchsbescheid erlassen. Dagegen kann innerhalb eines Monats eine Klage beim Sozialgericht eingelegt werden. Klagen beim Sozialgericht sind gerichtskostenfrei und es gibt keinen Anwaltszwang.

Praxistipp:

→ Es gibt die Möglichkeit, Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe zu beantragen. Hierzu gibt es eine ausführliche Informationsbroschüre des Bundesjustizministeriums: <https://t1p.de/de9x>

10. Wann haben Unionsbürger*innen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Anders als das Kindergeld oder Elterngeld zählt der Unterhaltsvorschuss nicht zu den europarechtlich koordinierten Familienleistungen (Art. 1 Buchstabe z VO 883/2004). Das hat zur Folge, dass sich der Anspruch und die Zuständigkeit allein aus deutschem Recht ergibt. Ein Kind mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat hat daher – anders als beim Kindergeld – keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Gemäß § 1 Abs. 2a Satz 1 UhVorschG haben freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger*innen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen (sowie norwegische, liechtensteinische, isländische und schweizerische Staatsangehörige) stets einen

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss wie deutsche Staatsangehörige. Nach der Logik des Freizügigkeitsrechts und der Unionsbürgerrichtlinie wird bei Unionsbürger*innen nämlich zunächst immer gesetzlich vermutet, dass sie freizügigkeitsberechtigt sind.

Die Ausländerbehörde kann nur im Einzelfall feststellen, dass die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt werden und eine formale „Verlustfeststellung“ treffen. Dies kann jedoch nur durch einen Verwaltungsakt erfolgen, automatisch erlischt das Freizügigkeitsrecht nicht. Daher sind Unionsbürger*innen anspruchsberechtigt auf den Unterhaltsvorschuss, solange die Ausländerbehörde keine solche Verlustfeststellung getroffen hat.

Praxistipp:

Die Unterhaltsvorschussstelle ist nicht berechtigt, in eigener Verantwortung das materielle Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen zu prüfen und den Unterhaltsvorschuss daraufhin abzulehnen. So hat es das Bundessozialgericht höchstrichterlich für den Anspruch auf Elterngeld nach BEEG festgestellt. Das § 1 Abs. 7 BEEG ist jedoch wortgleich formuliert wie § 1 Abs. 2a UhVorschG. Die höchstrichterliche Entscheidung ist somit übertragbar.

→ Bundessozialgericht, Urteil vom 27. März 2020; B 10 EG 5/18 R

Unterhaltsvorschuss muss somit an Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen stets solange gezahlt werden, wie die Ausländerbehörde keinen förmlichen Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat.

Die Unterhaltsvorschussstelle darf jedoch die ABH informieren, wenn sie der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für das materielle Freizügigkeitsrecht nicht erfüllt sind.

Praxistipp:

Unterhaltsvorschuss kann helfen, wenn das Jobcenter nicht zahlt. Einige nicht-erwerbstätige Gruppen von Unionsbürger*innen haben die Schwierigkeit, dass ihnen die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verweigert wird, indem sie keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach dem SGB II und XII haben.

Die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses kann die existenzielle Not zumindest ein wenig lindern. Denn Kinder ab zwölf Jahren haben dann einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn „das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht“ –auch dann, wenn die Leistung die theoretische Hilfebedürftigkeit nicht überwinden kann (§ 1 Abs. 1a UhVorschG). Zusammen mit möglichem Kindergeld, dem Wohngeld und eventuell dem Elterngeld, die trotz der Leistungsausschlüsse im SGB II und XII beansprucht werden können, kann zumindest ein Teil des Bedarfs gerade für Familien gedeckt werden.

Beispiel:

Frau J. ist slowakische Staatsangehörige und lebt mit ihrer 13-jährigen Tochter seit drei Monaten in Deutschland. Sie wohnen momentan noch mietfrei bei Bekannten. Der Vater lebt in der Slowakei und zahlt keinen Unterhalt. Sie sucht gegenwärtig Arbeit, hat aber bislang noch keine Arbeit gefunden.

⇒ Das Jobcenter hat einen Antrag auf **SGB II-Leistungen abgelehnt**, da sie nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche verfüge.

⇒ Die Familienkasse hat einen Antrag auf **Kindergeld abgelehnt**, da sie in den ersten drei Monaten keine inländischen Einkünfte habe und nach den ersten drei Monaten allein über ein Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche verfüge, ohne vorher ein anderes Freizügigkeitsrecht gehabt zu haben. Damit seien die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 1a EStG nicht erfüllt.

Die Tochter hat jedoch Anspruch auf **Unterhaltsvorschuss in Höhe von 508 Euro**. Der Betrag darf nicht um das Kindergeld gekürzt werden, da ein Anspruch auf Kindergeld für Frau J nicht besteht.

11. Wann haben drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss:

Beim Unterhaltsvorschuss gleichen die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für drittstaatsangehörige Personen denen zum Kinder- und Elterngeld – allerdings mit dem Unterschied, dass diese *entweder* vom leistungsberechtigten Elternteil *oder* dem Kind erfüllt werden können.

Seit 1. März 2020 haben deutlich mehr Drittstaatsangehörige einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss als zuvor. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist davon abhängig, welcher Aufenthaltstitel vorliegt. Geregelt ist dies in § 1 Abs. 2a UhVorschG. Danach besteht ein Anspruch mit folgenden Aufenthaltspapieren:

⇒ Mit **Niederlassungserlaubnis** und **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU**,

⇒ Mit **Blauer Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte** oder einer **Aufenthaltserlaubnis**, wenn diese für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder die Erwerbstätigkeit erlauben. Diese Voraussetzung ist bei fast allen Aufenthaltserlaubnissen erfüllt.

Ausgeschlossen vom Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bleiben danach nur folgende Aufenthaltserlaubnisse:

⇒ § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum-EU),

⇒ § 19c Abs. 1 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair (§ 12 BeschV) oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV),

⇒ § 19e AufenthG (Europäischer Freiwilligendienst), sowie

⇒ § 20 Absatz 1 und 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte aus dem Ausland).

Spezielle Voraussetzungen gelten für folgende Aufenthaltserlaubnisse:

- ⇒ § 16b AufenthG (Studium),
- ⇒ § 16d AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) sowie
- ⇒ § 20 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium oder Berufsabschluss in Deutschland).

Diese Gruppen haben dann einen UHV-Anspruch, wenn sie erwerbstätig sind, in Elternzeit sind oder Arbeitslosengeld I beziehen.

Wie beim Kindergeld werden auch im Unterhaltsvorschussgesetz die Ansprüche für Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen erweitert: Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach

- ⇒ § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den
- ⇒ § 23a AufenthG,
- ⇒ § 24 AufenthG,
- ⇒ §§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

besteht seit 1. März 2020 ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn die leistungsberechtigte Person

- ⇒ *entweder* erwerbstätig ist, in Elternzeit ist oder Arbeitslosengeld I bezieht
- ⇒ *oder* bereits seit 15 Monaten in Deutschland lebt (anzurechnen ist die gesamte Zeit des Aufenthalts).

Da für Minderjährige die Erwerbstätigkeit ausdrücklich auch innerhalb der ersten 15 Monate keine Voraussetzung ist und beim Unterhaltsvorschuss die ausländerrechtlichen Voraussetzungen *entweder* vom Elternteil *oder* vom Kind erfüllt werden können, hat dies zur Folge, dass auch innerhalb der ersten 15 Monate mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen *stets* ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss gegeben ist. Die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts ist somit im Bereich des Unterhaltsvorschusses irrelevant.

Auch mit einer

- ⇒ **Beschäftigungsduldung** (§ 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60d AufenthG) besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Mit

- ⇒ einer **Ausbildungsduldung** (§ 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60c AufenthG),
- ⇒ einer „normalen“ **Duldung** (§ 60a AufenthG),
- ⇒ einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60a i. V. m. § 60b AufenthG) sowie
- ⇒ einer **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 AsylG)

besteht hingegen weiterhin kein Anspruch.

Beispiel:

Frau W. ist alleinerziehend und hat eine Duldung. Ihre 10jährige Tochter H. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

- *Die Tochter erfüllt die Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss. Es besteht daher ein Anspruch.*
- *Ein Anspruch auf Kindergeld besteht hingegen nicht, da die Mutter die ausländerrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.*
- *Der Unterhaltsvorschuss muss daher in voller Höhe ohne Abzug des Kindergeldes geleistet werden.*

Praxistipp:

Auch im Falle einer bestimmten Fiktionsbescheinigung (Fortgeltungsfiktion § 81 Abs. 4 AufenthG) besteht der Anspruch fort; nach Auffassung der Bundesregierung hingegen nicht mit einer Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 AufenthG). Dies sehen wir anders: Jedenfalls für anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention dürfte sich ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bereits mit Zustellung des BAMF-Bescheids oder des Gerichtsurteils (und einer daraus gesetzlich entstehenden Fiktionswirkung, § 25 Abs. 1 Satz 3; § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG) ergeben und nicht erst mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Art. 24 GFK).

Die Richtlinien zum Unterhaltsvorschuss weisen daher auf folgendes hin: „Wird von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung ausgestellt, die nicht auf § 81 AufenthG beruht und nur erteilt wird, da sich das Ausstellen der Karte, mit der der anspruchsbegründende Titel belegt werden kann, verzögert, kann Anspruch auf UV-Leistungen bestehen.“

→ Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes; Randnummer 1.9.1; <https://t1p.de/5mgv>

Sonderregelung für bestimmte Staatsangehörige: Anspruch auch mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und mit jeder Aufenthaltserlaubnis

Für Kinder von Menschen, die die

- türkische,
- marokkanische,
- tunesische oder
- algerische Staatsangehörigkeit

haben und Arbeitnehmer*in sind, gelten die oben dargestellten ausländerrechtlichen Einschränkungen und Sondervoraussetzungen nicht. Das heißt: In diesen Fällen besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus Anspruch auf Unterhaltsvorschuss –auch mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, Erlaubnisfiktion oder mit jeder Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Voraufenthaltszeit.

Laut Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sind Arbeitnehmer*innen in diesem Sinne alle Personen, die „gegen mindestens ein Risiko, das von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer erfasst wird, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist (z. B. Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung). Die Arbeitnehmereigenschaft kann auch durch die Rentenversicherung begründet werden, die auf der Anerkennung der Kindererziehungsjahre gemäß § 56 SGB VI beruht.“

Auch die Ausübung eines Minijobs führt demnach zum Arbeitnehmer*innenstatus (es besteht Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung) und somit zum Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Nach Ende der Erwerbstätigkeit bleibt der Arbeitnehmer*innenstatus dann erhalten, wenn sich z. B. eine gesetzliche (freiwillige oder verpflichtende) Weiterversicherung in der Krankenkasse anschließt, was in der Regel der Fall ist.

→ Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes; Randnummer 1.9.1; <https://t1p.de/5mgv>

12. Wird der Unterhaltsvorschuss für die Lebensunterhaltssicherung nach dem Aufenthaltsgesetz berücksichtigt?

Der Unterhaltsvorschuss ist genau wie das Kindergeld, Elterngeld, Kinderzuschlag oder BAföG / BAB nach § 2 Abs. 3 AufenthG eine „ausländerrechtlich unschädliche Sozialleistung“. Das heißt: Diese Leistungen werden wie Einkommen berücksichtigt, wenn die Ausländerbehörde oder die Botschaft die Frage der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts zu prüfen hat –etwa für die Erteilung oder Verlängerung eines Visums, einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis. Auch für die Prüfung bei Anträgen auf Einbürgerungen ist dies genauso zu bewerten. Durch die Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss kann in bestimmten Fällen die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder XII überwunden werden, so dass der Lebensunterhalt als gesichert gelten kann. (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG, 2.3.1.4).

Dasselbe muss gelten, wenn für nicht-erwerbstätige Unionsbürger*innen gem. § 4 für ein Freizügigkeitsrecht „ausreichende Existenzmittel“ vorausgesetzt werden. Auch hierbei ist der Unterhaltsvorschuss als Einkommen zu berücksichtigen, da Unionsbürger*innen nicht schlechter gestellt werden dürfen als Drittstaatsangehörige (§ 11 Abs. 14 FreizügG).

V. Elterngeld

1. Was ist das Elterngeld?

Elterngeld ist eine Sozialleistung für Eltern von neu geborenen Kindern und Kleinkindern, die für einen finanziellen Ausgleich sorgen soll, wenn Eltern nach der Geburt ihres Kindes nicht oder weniger arbeiten können. Elterngeld gibt es in drei Varianten, die miteinander kombiniert werden können:

- ⇒ Basiselterngeld
- ⇒ ElterngeldPlus
- ⇒ Partnerschaftsbonus

Das Elterngeld ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt. Es ist gem. § 68 Nr. 15 SGB I in die Sozialgesetzbücher eingegliedert. Daher gelten für das Elterngeld die üblichen Verfahrensregelungen des Sozialrechts.

Wichtige Informationen zum Elterngeld gibt es hier:

- BMFSFJ: Richtlinien zum BEEG, <https://t1p.de/gb2k>
- BMFSFJ: Infobroschüre „Elterngeld, Elterngeld-Plus und Elternzeit“; <https://t1p.de/lvqb>

Praxistipp:

Ein Gesetzentwurf sieht vor, dass ab dem 1. September 2021 einige Änderungen beim Elterngeld in Kraft treten werden. Diese sind in den folgenden Darstellungen noch nicht berücksichtigt, da das Gesetz bei Redaktionsschluss noch nicht verabschiedet war. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass ab dem 1. September 2021 folgende Änderungen gelten:

- ⇒ Die Höchstarbeitszeit wird von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben.
- ⇒ der Partnerschaftsbonus kann mit 24 bis 32 Wochenstunden bezogen werden und wird auch an anderen Stellen flexibilisiert.
- ⇒ Bei Frühgeburten wird ein zusätzlicher Monat Elterngeld eingeführt.
- ⇒ Es wird eine Besserstellung für Personen geben, die vor dem Elterngeldbezug Einnahmen

aus nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeiten hatten.

- ⇒ Die Einkommensobergrenze für einen Elterngeldanspruch wird von 500.000 Euro gemeinsamem Jahreseinkommen auf 300.000 Euro abgesenkt.

2. Wer kann Elterngeld bekommen?

Mütter oder Väter können Elterngeld bekommen, wenn sie

- ⇒ **sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.**

Praxistipps:

- ⇒ Der **Wohnsitz** in Deutschland kann auch bestehen bleiben, wenn jemand vorübergehend (bis zu ein Jahr) ins Ausland geht, aber eine Wohnung in Deutschland bestehen bleibt und diese auch bei vorzeitiger Rückkehr sofort nutzbar wäre.
- ⇒ Der „**gewöhnliche Aufenthalt**“ liegt in Deutschland, wenn hier der Lebensmittelpunkt besteht. Dieser ist nicht abgängig von einem bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status. Dient der Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen vorübergehenden privaten Zwecken, ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben.
- ⇒ Personen, die für eine gewisse Zeit von ihrem deutschen Arbeitgeber ins Ausland **entsandt** werden, können dennoch einen Anspruch auf deutsches Elterngeld haben.
- ⇒ Das Elterngeld unterliegt als Familienleistung der **europarechtlichen „Koordinierung“** gem. Art. 67 der EO-Verordnung 883/2004. Das heißt: Unionsbürger*innen und Drittstaatsangehörige, die aus Deutschland in ein anderes EU-Land umziehen, können unter bestimmten Bedingungen deutsches Elterngeld bekommen, obwohl sie nicht in Deutschland leben.

Dasselbe gilt, wenn ein*e Partner*in oder das Kind nicht in Deutschland lebt. Das nennt man „Wohnsitzfiktion“ – es wird in bestimmten Fällen also so getan, als würde die gesamte Familie in Deutschland wohnen. Zugleich ist immer nur ein EU-Staat für die Erbringung von Elterngeld (oder der entsprechenden ausländischen Leistung) zuständig. Nähere Informationen gibt es dazu in Kapitel V 12..

⇒ mit „ihrem“ Kind in einem Haushalt wohnen

Praxistipp:

- ⇒ Es werden nur „**eigene**“ Kinder berücksichtigt. Für einen Anspruch des Vaters muss es sich also um ein eheliches Kind handeln oder eine Vaterschaftsanerkennung vorliegen (ein Anspruch besteht auch, wenn diese noch nicht wirksam ist, weil noch die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht). Auch adoptierte Kinder sind eigene Kinder.
- ⇒ Auch für **Stiefkinder** (also Kinder der*des Ehepartner*in) besteht ein Anspruch, wenn diese in den eigenen Haushalt aufgenommen wurden.
- ⇒ Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben **Verwandte bis zum dritten Grad** (z. B. Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten und Geschwister) und ihr*e Ehepartner*in Anspruch auf Elterngeld
- ⇒ Eine **häusliche Gemeinschaft** kann z.B. auch im Haushalt der Großeltern, einer Einrichtung für Mutter und Kind oder in einem Frauenhaus bestehen.
- ⇒ Eine „häusliche Gemeinschaft“ in **zwei Haushalten** kann erfüllt sein, wenn das Kind zu mindestens einem Drittel beim Vater oder bei der Mutter lebt. Dann leben beide getrennt lebenden Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft.

- ⇒ Das Wohnen in einer **Sammelunterkunft** mit Verpflegung bei ansonsten eigenständiger Wirtschaftsführung steht einer häuslichen Gemeinschaft nicht entgegen. (vgl. Richtlinien zum BEEG; Nr. 1.1.1.2; <https://t1p.de/gb2k>)

⇒ ihr Kind selbst betreuen,

Praxistipp:

- ⇒ Wenn keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, kann immer davon ausgegangen werden, dass die Eltern(teile) ihr Kind selbst betreuen.
- ⇒ Auch wenn das Kind in eine KiTa geht oder z. B. von den Großeltern mitbetreut wird, ist die Voraussetzung der „eigenen Betreuung“ erfüllt.

⇒ sie nicht erwerbstätig sind oder höchstens 30 Stunden pro Woche arbeiten.

Praxistipp:

- ⇒ Maßgeblich ist die durchschnittliche Wochenstundenzahl von max. 30 in einem Monat.
- ⇒ Eine Anspruchsberechtigung besteht auch, wenn sowohl vor als auch nach der Geburt keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit ist also nicht erforderlich.
- ⇒ Bei Auszubildenden, die im Rahmen einer Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung beschäftigt sind, ist die 30-Stunden-Grenze unerheblich, da sie per se keine volle Erwerbstätigkeit ausüben.

3. Wie lange wird Elterngeld geleistet?

Es gibt mittlerweile drei verschiedene Formen des Elterngeldes:

⇒ Basiselterngeld

Dies gibt es für bis zu 12 Monate, für Alleinerziehende (wenn sie nach der Geburt weniger Einkommen haben, als davor) bis zu 14 Monate. Wenn beide Eltern Elterngeld beantragen und einer der Elternteile nach der Geburt weniger Einkommen hat als vorher, gibt es ebenfalls bis zu 14 Monate Elterngeld. Davon muss dann ein*e Partner*in mindestens zwei Monate lang Elterngeld beziehen. Dies kann auch gleichzeitig erfolgen (dann werden aber auch zwei Monate Elterngeldanspruch verbraucht) oder im Wechsel. Auch Unterbrechungen sind möglich. Das Basiselterngeld gibt es allerdings nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes.

Die Monate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, gelten für den Elterngeldanspruch als „verbraucht“.

⇒ ElterngeldPlus

Dies gibt es doppelt so lange wie das Basiselterngeld, also bis zu 28 Monate. Es ist – jedenfalls, wenn nach der Geburt nicht gearbeitet wird – aber auch nur halb so hoch. Auch beim ElterngeldPlus gelten Monate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, als „verbraucht“.

⇒ Partnerschaftsbonus

Mit dem Partnerschaftsbonus kann jeder Elternteil jeweils vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus bekommen. Voraussetzung ist, dass beide Elternteile in dieser Zeit Teilzeit arbeiten, und zwar mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche.

Bei Alleinerziehenden genügt es, wenn diese Person in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten 25 bis 30 Stunden pro Woche arbeitet.

4. Wie hoch ist das Elterngeld?

⇒ Basiselterngeld

Das Basiselterngeld beträgt 65 Prozent des nach der Geburt wegfallenden Nettoeinkommens oder des wegfallenden Einkommensanteils – mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Die 300 Euro gibt es auch dann, wenn vor der Geburt gar nicht gearbeitet wurde, oder wenn wegen gleichbleibender Teilzeittätigkeit nichts wegfällt.

⇒ ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Hier wird die Höhe genauso berechnet wie beim Basiselterngeld. Es wird allerdings „gedeckelt“ auf einen Betrag, der bei der Hälfte dessen liegt, was als Basiselterngeld gezahlt würde, wenn man nach der Geburt kein Einkommen hat. **Das ElterngeldPlus kann sich insbesondere dann lohnen, wenn nach der Geburt in Teilzeit gearbeitet wird.** Dann kann nämlich trotz des Deckelungsbetrags das ElterngeldPlus genauso hoch sein wie das Basiselterngeld – aber doppelt so lange bezogen werden. ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus betragen mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro.

5. Gibt es Sonderregelungen bei Geringverdienenden?

⇒ Wenn vor der Geburt das Nettoeinkommen unter 1.240 Euro monatlich lag, steigt der Elterngeldsatz schrittweise von 65 auf 67 Prozent.

⇒ Wenn das Einkommen zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro betrug, liegt der Elterngeldsatz bei 67 Prozent.

⇒ Wenn das Einkommen vor der Geburt bei unter 1.000 Euro lag, steigt der Satz schrittweise auf bis zu 100 Prozent. Für je zwei Euro, die das Nettoeinkommen unter 1.000 Euro lag, steigt der Elterngeldsatz um 0,1 Prozentpunkte.

6. Gibt es Sonderregelungen bei Mehrlingsgeburten und Geschwisterkindern?

Bei **Zwillingsgeburten** gibt es einen Zuschlag von 300 Euro auf das Basiselterngeld und 150 Euro auf das ElterngeldPlus. Auch der Mindestbetrag und die Höchstgrenze erhöhen sich entsprechend. Bei Drillingen gibt es den doppelten Zuschlag usw.

Wenn weitere **Geschwisterkinder** im Haushalt leben, kann sich das Elterngeld ebenfalls erhöhen: Das Elterngeld steigt dann um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat bei Basiselterngeld und um 37,50 Euro bei ElterngeldPlus. Voraussetzung ist, dass im Haushalt

- ⇒ mindestens ein weiteres Kind lebt, das noch keine drei Jahre alt ist, oder
- ⇒ mindestens zwei weitere Kinder leben, die beide noch keine sechs Jahre alt sind, oder
- ⇒ mindestens ein weiteres Kind mit Behinderung lebt, das noch keine 14 Jahre alt ist.

Auch der Mindestbetrag und die Höchstgrenze erhöhen sich entsprechen.

7. Werden andere Leistungen bzw. Einkommen beim Elterngeld angerechnet?

Entgeltersatzleistungen werden auf das Elterngeld angerechnet, soweit es 300 Euro beim Basiselterngeld oder 150 Euro beim ElterngeldPlus übersteigt. Solche Leistungen sind zum Beispiel: Arbeitslosengeld I, Mutterschaftsgeld, Elterngeld für ein älteres Kind, Kurzarbeitergeld oder Krankengeld.

8. Wird das Elterngeld bei anderen Sozialleistungen angerechnet?

Bei folgenden Sozialleistungen wird das Elterngeld komplett als Einkommen berücksichtigt:

- Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Kinderzuschlag.

Wenn vor der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, bleibt ein Freibetrag von

- maximal 300 Euro beim Basiselterngeld
- maximal 150 Euro beim ElterngeldPlus

anrechnungsfrei.

Bei Personen, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, darf das Mindestelterngeld von 300 bzw. 150 Euro auch dann nicht angerechnet werden, wenn sie vorher nicht erwerbstätig waren.

Bei anderen Sozialleistungen wie Wohngeld oder BAföG wird der Teil des Elterngelds als Einkommen angerechnet, der den Mindestbetrag übersteigt (300 Euro bzw. 150 Euro).

9. Wie wird das Elterngeld beantragt?

Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Eine rückwirkende Zahlung ist auf drei Monate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes, in dem der Antrag auf die Leistung eingegangen ist, begrenzt.

Das Formular kann man hier herunterladen:

→ www.familienportal.de

Praxistipp:

Für Staatsangehörige der EU sowie anerkannte Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt und grenzüberschreitendem Bezug sieht die EU-Verordnung 883/2004 einen Anspruch auf Gleichbehandlung hinsichtlich des Elterngelds vor. Das bedeutet auch, dass diese Personen nicht aufgrund von Sprachschwierigkeiten benachteiligt werden dürfen. Art. 76 Abs. 7 der VO 883/2004 konkretisiert diesen Gleichbehandlungsanspruch:

„Die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaats dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge oder sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats abgefasst sind, die gemäß Artikel 290 des Vertrags als Amtssprache der Organe der Gemeinschaft anerkannt ist.“

Im Klartext: Unionsbürger*innen sowie anerkannte Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige mit grenzüberschreitendem Bezug können erforderliche Dokumente in der Sprache ihres (EU-) Herkunftslandes einreichen. Die Elterngeldstelle ist verpflichtet, diese übersetzen zu lassen und die Kosten dafür zu tragen.

Ab Antragstellung besteht eine Mitteilungspflicht an die Elterngeldstelle, wenn sich relevante Verhältnisse ändern. Dazu gehört zum Beispiel ein Umzug, der Auszug des Kindes, Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit, Änderung des Stundenumfangs, Änderung des Einkommens, aber auch Wechsel des Aufenthaltsstatus.

10. Welche Rechtsmittel bestehen gegen die Entscheidungen der Elterngeldstelle?

Gegen einen Bescheid der Elterngeldstelle kann innerhalb von einem Monat ein Widerspruch eingelegt werden. Falls dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, muss die Elterngeldstelle einen begründeten Widerspruchsbescheid erlassen. Dagegen kann innerhalb eines Monats eine Klage beim Sozialgericht eingelegt werden. Klagen beim Sozialgericht sind gerichtskostenfrei und es gibt keinen Anwaltszwang.

Praxistipp:

→ Es gibt die Möglichkeit, Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe zu beantragen. Hierzu gibt es eine ausführliche Informationsbroschüre des Bundesjustizministeriums: <https://t1p.de/de9x>

11. Wie ist man während des Elterngeldbezugs krankenversichert?

Eine Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Krankenkasse (z. B. wegen Erwerbstätigkeit) bleibt während des Elterngeldbezugs bestehen (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Während des Elterngeldbezugs besteht gem. § 224 Abs. 1 SGB V Beitragsfreiheit, solange kein anderes Einkommen neben dem Elterngeld bezogen wird.

12. Wann haben Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Elterngeld?

Das Elterngeld unterliegt wie das Kindergeld der „europarechtlichen Koordinierung“. Das heißt: Es ist nach europäischem Recht festgelegt, welcher EU-Staat für das Elterngeld zuständig ist und dass Unionsbürger*innen, aber auch anerkannte Flüchtlinge und andere drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige mit einem „grenzüberschreitenden Bezug“ beim Zugang zum Elterngeld nicht

schlechter gestellt werden dürfen, als die eigenen Staatsangehörigen.

Für die Prüfung, ob in Deutschland ein Anspruch auf Elterngeld besteht, müssen daher zwei Kriterien herangezogen werden:

- ⇒ Zum einen muss Deutschland aufgrund der EU-Koordinierungsvorschriften **zuständig** sein und
- ⇒ zum anderen muss nach den gesetzlichen Bestimmungen ein **Anspruch** auf Elterngeld bestehen.

Zuständigkeit Deutschlands?

Die Frage, ob Deutschland für die Zahlung von Elterngeld zuständig ist, ergibt sich vor allem dann, wenn die Elternteile bzw. das Kind in unterschiedlichen EU-Staaten leben oder zwischen zwei EU-Staaten umgezogen sind – und somit mehrere Länder für die Elterngeldzahlung zuständig sein könnten.

Die EU hat für diese „grenzüberschreitenden Fälle“ Koordinierungsregelungen vorgegeben, die die Ansprüche und Verfahren festlegen. Rechtsgrundlage für diese Regelungen sind die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009. Ausgangspunkt dieser Regelungen ist stets, dass für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ein eigener Anspruch auf Familienleistungen durch den zuständigen Staat besteht, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden.

In Art. 68 der VO 883/2004 wird festgelegt, welches der zuständige Mitgliedsstaat ist:

- ⇒ Vorrangig zuständig ist der Staat, in dem eine **Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit** ausgeübt wird.
- ⇒ Wird keine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist der Staat zuständig, nach dessen Rechtsvorschriften eine **Rente** bezogen wird (Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen so-

wie Verletztenrente oder einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung).

- ⇒ Wird weder eine Beschäftigung ausgeübt, noch eine Rente bezogen (wird der Kindergeldanspruch also allein durch den **Wohnsitz** ausgelöst), ist der Staat vorrangig zuständig, in dem auch die **Kinder wohnen**.
- ⇒ Dasselbe gilt, wenn beide Elternteile **aus demselben Grund** einen Kindergeldanspruch hätten (etwa, weil beide in unterschiedlichen Staaten arbeiten, oder aus zwei Staaten eine Rente erhalten). Wenn in diesem Fall das Kind weder im für die Mutter, noch in dem für den Vater zuständigen Staat wohnt, ist der Staat zuständig, der das höhere Kindergeld vorsieht.

Praxistipps:

- ⇒ Unter den oben genannten Begriff der „Beschäftigung“ fällt auch ein Minijob. Es muss sich aber um eine „tatsächliche und echte“ Tätigkeit handeln. Bei sehr wenigen Stunden (unter acht) kann diese Voraussetzung angezweifelt werden. Auch wenn im Anschluss an eine Beschäftigung Arbeitslosengeld I oder Krankengeld bezogen wird, oder während eines fortbestehenden Arbeitsvertrags Elterngeld bezogen wird, ist die Voraussetzung einer „Beschäftigung“ erfüllt.
- ⇒ Auch wenn vorrangig aufgrund der Beschäftigung ein anderer EU-Staat zuständig ist, kann aufgrund des Wohnsitzes in Deutschland für den anderen Elternteil als Familienangehöriger ein *eigener Anspruch* auf deutsches Elterngeld bestehen. In diesem Sinne hat der EuGH entschieden (EuGH, Urteil vom 20. Mai 2008; C-352/06).

Beispiel 1:

Frau J., eine norwegische Staatsangehörige, ist Mutter eines acht Monate alten Kindes. Sie hat einen befristeten Arbeitsvertrag als Biologin an einer Universität in Deutschland. Dort hat sie ein Jahr Elternzeit vereinbart. Während der Elternzeit ist sie mit ihrem Mann und dem Kind nach Norwegen umgezogen.

Sie hat trotz ihres Wohnsitzes in Norwegen Anspruch auf deutsches Elterngeld. Denn aufgrund ihres befristeten Arbeitsvertrages mit einem deutschen Arbeitgeber ist Deutschland der Beschäftigungsstaat. Das gilt auch während der Elternzeit, wenn der Arbeitsvertrag noch fortbesteht und auch, wenn sie nicht in Deutschland lebt. (Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 12. November 2019; L 9 EG 32/18).

Beispiel 2:

Herr F. ist polnischer Staatsangehöriger und arbeitet in Deutschland in Vollzeit. Seine Frau lebt mit ihrem gemeinsamen zwei Monate alten Kind in Polen und arbeitet nicht.

Aufgrund der Erwerbstätigkeit des Mannes ist Deutschland vorrangig zuständig für das Elterngeld. Der nicht-erwerbstätige Elternteil bekommt in diesem Fall vom erwerbstätigen Elternteil einen Anspruch auf Elterngeld vermittelt: Frau F. hat in Polen Anspruch auf deutsches Elterngeld.

→ Richtlinien zum BBEG, 3.1.6; <https://t1p.de/gb2k>

Der vorrangig zuständige Staat hat Elterngeld in voller Höhe zu gewähren. Im nachrangig zuständigen Staat ruht hingegen der Anspruch auf Elterngeld in dieser Höhe. Der nachrangig zuständige Staat muss dann einen Unterschiedsbetrag zahlen, wenn das im anderen Staat gewährte Elterngeld oder eine vergleichbare Leistung niedriger ist. Sind die im anderen Mitgliedstaat vorgesehenen Leistungen höher, entfällt die Zahlung von deutschem Elterngeld.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn kein Elternteil erwerbstätig ist oder eine Rente bezieht (die Zuständigkeit also allein durch den Wohnsitz ausgelöst

wird): In diesem Fall wird kein Unterschiedsbetrag gewährt.

Praxistipp:

Die Koordinierungsregelungen gelten nicht nur für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen, sondern auch für anerkannte Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige mit einem grenzüberschreitenden Bezug. Für diese Drittstaatsangehörigen besteht jedoch für Dänemark eine Ausnahme, da die entsprechende EU-Verordnung dort nicht gilt.

Bei der Prüfung der Zuständigkeit sollen die Elterngeldstellen die Familienkassen miteinbeziehen, damit beide Behörden zum Elterngeld und Kindergeld einheitliche Entscheidungen treffen.

Anspruch auf Elterngeld?

Wenn der zuständige Staat feststeht, muss geprüft werden, ob nach deutschen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Elterngeldanspruch erfüllt sind. Gemäß § 1 Abs. 7 BEEG haben freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger*innen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen (sowie norwegische, liechtensteinische, isländische und schweizerische Staatsangehörige) stets einen Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige. Nach der Logik des Freizügigkeitsrechts und der Unionsbürgerrichtlinie wird bei Unionsbürger*innen nämlich zunächst immer gesetzlich vermutet, dass sie freizügigkeitsberechtigt sind.

Die Ausländerbehörde kann nur im Einzelfall feststellen, dass die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt werden und eine formale „Verlustfeststellung“ treffen. Dies kann jedoch nur durch einen Verwaltungsakt erfolgen, automatisch erlischt das Freizügigkeitsrecht nicht. Daher sind Unionsbürger*innen anspruchsberechtigt auf Elterngeld, solange die Ausländerbehörde keine solche Verlustfeststellung getroffen hat.

Praxistipp:

Die Elterngeldstelle ist nicht berechtigt, in eigener Verantwortung das materielle Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen zu prüfen und das Elterngeld daraufhin abzulehnen. So hat es das Bundessozialgericht höchstrichterlich festgestellt. Bundessozialgericht, Urteil vom 27. März 2020; B 10 EG 5/18 R

Elterngeld muss somit an Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen stets solange gezahlt werden, wie die Ausländerbehörde keinen förmlichen Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat.

Allerdings kann die Elterngeldstelle bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen die Ausländerbehörde informieren: In den Richtlinien zum BEEG heißt es dazu:

„Bei Staatsangehörigen der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie freizügigkeitsberechtigt sind. Werden der Elterngeldstelle im Einzelfall konkrete Umstände bekannt, aufgrund derer Zweifel an der Freizügigkeitsberechtigung bestehen, kann sie sich zwecks Abstimmung an die Ausländerbehörde wenden. Die Erkenntnisse und Entscheidungen der Ausländerbehörde sollen sodann bei der Prüfung berücksichtigt werden.“

→ Richtlinien zum BEEG; Nr. 1.7.1; <https://t1p.de/gb2k>

13. Wann haben drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige einen Anspruch auf Elterngeld?

Beim Elterngeld gleichen die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für drittstaatsangehörige Personen denen zum Kindergeld und zum Unterhaltsvorschuss. Seit 1. März 2020 haben deutlich mehr Drittstaatsangehörige einen Anspruch auf Elterngeld als zuvor. Der Anspruch auf Elterngeld ist davon abhängig, welcher Aufenthaltstitel vorliegt. Geregelt ist dies in § 1 Abs. 7 BEEG. Danach besteht ein Anspruch mit folgenden Aufenthaltspapieren:

- ⇒ Mit **Niederlassungserlaubnis** und **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU**,
- ⇒ Mit **Blauer Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte** oder einer **Aufenthaltserlaubnis**, wenn diese für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder eine konkrete Erwerbstätigkeit erlauben. Diese Voraussetzung ist bei fast allen Aufenthaltserlaubnissen erfüllt.

Praxistipps:

- ⇒ Mit einer **Fiktionsbescheinigung** gem. 81 Abs. 4 AufenthG (Fortgeltungsfiktion) besteht weiterhin Elterngeldanspruch, wenn auch mit der vorherigen Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch bestanden hatte. Mit einer Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) besteht nach den Elterngeld-Richtlinien hingegen kein Anspruch.
- ⇒ Mit einem **Visum** besteht nach dem Gesetzeswortlaut ebenfalls kein Anspruch. Wenn es sich um ein nationales Visum für einen längerfristigen Aufenthaltstitel handelt, der anschließend einen Elterngeldanspruch umfassen würde, halten wir diesen Ausschluss für unzulässig. Denn bereits das Visum beruht auf den entsprechenden Regelungen des anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitels: *„Die Erteilung richtet sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU geltenden Vorschriften.“* („§ 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

Ausgeschlossen vom Anspruch auf Elterngeld bleiben danach nur folgende Aufenthaltserlaubnisse:

- ⇒ § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum-EU),
- ⇒ § 19c Abs. 1 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung,
- ⇒ § 19e AufenthG (Europäischer Freiwilligendienst), sowie
- ⇒ § 20 Absatz 1 und 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte aus dem Ausland)

Spezielle Voraussetzungen gelten für folgende Aufenthaltserlaubnisse:

- ⇒ § 16b AufenthG (Studium),
- ⇒ § 16d AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) sowie
- ⇒ § 20 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium oder Berufsabschluss in Deutschland).

Diese Gruppen haben dann einen Elterngeldanspruch, wenn sie erwerbstätig sind, in Elternzeit sind oder Arbeitslosengeld I beziehen.

Wie beim Kindergeld wurden auch im BEEG die Ansprüche für Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen erweitert: Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach

- ⇒ § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den
- ⇒ § 23a AufenthG,
- ⇒ § 24 AufenthG,
- ⇒ §§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

besteht seit 1. März 2020 ein Anspruch auf Elterngeld, wenn die leistungsberechtigte Person

- ⇒ *entweder* erwerbstätig ist, in Elternzeit ist oder Arbeitslosengeld I bezieht
- ⇒ *oder* bereits seit 15 Monaten in Deutschland lebt (anzurechnen ist die gesamte Zeit des Aufenthalts).

Für minderjährige Leistungsberechtigte ist die Erwerbstätigkeit auch innerhalb der ersten 15 Monate keine Voraussetzung.

Auch mit einer

- ⇒ **Beschäftigungsduldung** (§ 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60d AufenthG) besteht Anspruch auf Elterngeld.

Mit

- ⇒ einer **Ausbildungsduldung** (§ 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60c AufenthG),
- ⇒ einer „normalen“ **Duldung** (§ 60a AufenthG),
- ⇒ einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60a i. V. m. § 60b AufenthG) sowie
- ⇒ einer **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 AsylG)

besteht hingegen weiterhin kein Anspruch.

Praxistipp:

Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und einen „grenzüberschreitenden Bezug“ mit einem anderen EU-Staat haben, müssen nicht die speziellen ausländerrechtlichen Voraussetzungen (Besitz eines bestimmten Aufenthaltstitels) erfüllen. Für sie gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz des EU-Rechts.

- Vgl. Richtlinien zum BEEG, 1.7.2.8; <https://t1p.de/gb2k>

Beispiel:

Frau D. ist georgische Staatsangehörige. Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG (Zweck des Studiums). Sie ist nicht erwerbstätig. Ihr ebenfalls georgischer Mann lebt mit ihrem sechsmonatigen gemeinsamen Kind mit einer italienischen Aufenthaltserlaubnis in Italien. Er nimmt dort Erziehungsurlaub, aber sein Arbeitsvertrag besteht fort.

Aufgrund der Koordinierungsregelungen ist Italien der vorrangig zuständige Staat (wegen der fortbestehenden Erwerbstätigkeit des Mannes). Deutschland muss jedoch Elterngeld erbringen (ggfs. als Unterschiedsbetrag), wenn es in Italien keine entsprechende Leistung gibt, oder diese niedriger ist als in Deutschland. Obwohl Frau D. mit ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht erwerbstätig ist, besteht ein Anspruch, sie muss diese Zusatzvoraussetzung ausnahmsweise nicht erfüllen.

Sonderregelung für bestimmte Staatsangehörige: Anspruch auch mit Duldung, Aufenthaltsgestat- tung und mit jeder Aufenthaltserlaubnis

Für Kinder von Menschen, die die

- türkische,
- marokkanische,
- tunesische oder
- algerische Staatsangehörigkeit

haben und Arbeitnehmer*in sind sowie deren Famili-
enangehörige, gelten die oben dargestellten auslän-
derrechtlichen Einschränkungen und Sondervoraus-
setzungen nicht. Das heißt: In diesen Fällen besteht
unabhängig vom Aufenthaltsstatus Anspruch auf El-
terngeld –auch mit Duldung, Aufenthaltsgestattung,
Erlaubnisfiktion oder mit jeder Aufenthaltserlaubnis
unabhängig von der Voraufenthaltszeit.

Laut Richtlinien zum BEEG sind Arbeitnehmer*innen
in diesem Sinne alle Personen, die „*gegen minde-
stens ein Risiko, das von den Zweigen eines Systems
der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer erfasst wird,
pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist
(z. B. Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeits-
losenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung).
(...) Die Arbeitnehmereigenschaft kann auch durch die
Rentenversicherung begründet werden, die auf der An-
erkennung der Kindererziehungsjahre gemäß § 56 SGB
VI beruht.*“

→ Richtlinien zum BEEG; Nr. 1.7.2.6; [https://t1p.de/
gb2k](https://t1p.de/gb2k)

Auch die Ausübung eines Minijobs führt dem-
nach zum Arbeitnehmer*innenstatus (es besteht
Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallver-
sicherung) und somit zum Anspruch auf Eltern-
geld. Nach Ende der Erwerbstätigkeit bleibt der
Arbeitnehmer*innenstatus dann erhalten, wenn sich
z. B. eine gesetzliche (freiwillige oder verpflichtende)
Weiterversicherung in der Krankenkasse anschließt,
was in der Regel der Fall ist.

14. Wird das Elterngeld für die Lebensunterhaltssicherung nach dem Aufenthaltsgesetz berücksichtigt?

Das Elterngeld ist genau wie das Kindergeld, Eltern-
geld, Kinderzuschlag oder BAföG / BAB nach § 2 Abs.
3 AufenthG eine „ausländerrechtlich unschädliche
Sozialleistung“. Allerdings dürfte mit dem Eltern-
geldbezug allein die Prognose einer dauerhaften Le-
bensunterhaltssicherung schwierig werden, da das
Elterngeld – anders als Kindergeld, Kinderzuschlag
oder Unterhaltsvorschuss – nur für eine begrenzte
Zeit erbracht wird.

Dasselbe muss gelten, wenn für nicht-erwerbstätige
Unionsbürger*innen gem. § 4 für ein Freizügigkeits-
recht „ausreichende Existenzmittel“ vorausgesetzt
werden. Auch hierbei ist das Elterngeld als Einkom-
men zu berücksichtigen, da Unionsbürger*innen
nicht schlechter gestellt werden dürfen als Dritt-
staatsangehörige (§ 11 Abs. 14 FreizügG).

VI. Tabellarische Übersicht: Anspruch auf Familienleistungen für drittstaats- angehörige ausländische Staatsangehörige

Im Folgenden eine Übersicht, mit welchen Aufenthaltstiteln und sonstigen Aufenthaltspapieren Ansprüche auf Familienleistungen bestehen können. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei nur um eine verkürzte schematische Darstellung handelt, die nicht jede Konstellation berücksichtigen kann.

- ⇒ Voraussetzung für Ansprüche auf Familienleistungen ist stets, dass der Aufenthaltstitel für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder früher berechtigt hat oder er eine konkrete Beschäftigung erlaubt. Dies geht aus dem Aufenthaltstitel oder einem Zusatzblatt hervor.
- ⇒ Bei Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag ist der Aufenthaltstitel des Elternteils entscheidend. Bei Unterhaltsvorschuss der Aufenthaltstitel des Elternteils *oder* des Kindes.
- ⇒ Die Tabelle zeigt die seit 1. März 2020 geltenden Paragraphen. Falls noch nach altem Recht die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sein sollte, muss nach dem nunmehr geltenden Paragraphen der Anspruch auf Familienleistungen geprüft werden. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphen im AufenthG finden Sie hier: <https://t1p.de/914f>
- ⇒ Für Staatsangehörige von
 - Algerien (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld)
 - Bosnien und Herzegowina, (nur Kindergeld)
 - Kosovo, (nur Kindergeld)
 - Marokko, (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld)
 - Montenegro, (nur Kindergeld)
 - Serbien, (nur Kindergeld)
 - der Türkei (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld), sowie
 - Tunesien (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld)

gelten unter Umständen abweichende Regelungen: In bestimmten Fällen besteht für

diese Staatsangehörigen auch ohne die entsprechenden Aufenthaltspapiere und ohne Voraufenthaltszeiten Ansprüche auf Familienleistungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden Personen die Arbeitnehmer*inneneigenschaft erfüllen, also erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld erhalten oder in Elternzeit sind. Für Menschen aus Algerien, Marokko und Tunesien und der Türkei ist hierfür auch eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausreichend. Für Staatsangehörige von Marokko, Tunesien und Algerien reicht für die Ansprüche auf Unterhaltsvorschuss und Elterngeld auch ein Minijob oder allein die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (etwa bei Studierenden) aus. Für Staatsangehörige der Türkei besteht ein Kindergeldanspruch unabhängig davon immer nach einem sechsmonatigen Aufenthalt.

- ⇒ Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürger*innen sind, oder über einen „grenzüberschreitenden Bezug“ in der EU verfügen, gelten ebenfalls abweichende Regelungen. Auch hier können Ansprüche unabhängig vom Aufenthaltstitel bestehen.
- ⇒ Das Finanzgericht Niedersachsen hält die Ausschlüsse vom Kindergeld mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen, mit Duldung und Aufenthaltsgestattung für verfassungswidrig. Es hat deshalb sechs Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Bislang hat das Bundesverfassungsgericht darüber noch nicht entschieden (FG Niedersachsen 19.8.13, 7 K 9/10, 7 K 111/13, 7 K 112/13, 7 K 113/13, 7 K 114/13 und 7 K 116/13).
- Hier finden Sie dazu nähere Informationen: <https://t1p.de/in3o>

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder- geld?	Kinder- zuschlag?	Unterhalts- vorschuss?	Eltern- geld?	Anmerkungen
§ 4 Abs. 2 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) für türkische Staatsbürger*innen nach ARB EWG/Türkei	ja	ja	ja	ja	
§ 6 Abs. 1 AufenthG	Visum für die Durchreise oder Flughafen transit („A- und B-Visum“); Schengen-Visum für kurzfristigen Aufenthalt („C-Visum“)	nein	nein	nein	nein	
§ 6 Abs. 3 AufenthG	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)	?	?	?	?	Vom Wortlaut her: Kein Anspruch. Wenn die anschließend zu erteilende Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch vermittelt, ist dieser Ausschluss aber wohl unzulässig.
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) in Sonderfällen	ja	ja	ja	ja	
§ 9 AufenthG	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	ja	ja	ja	
§ 9a – c AufenthG	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	ja	ja	ja	ja	
§ 16a AufenthG	AE für Aus- und Weiterbildung	ja	ja	ja	ja	
§ 16b AufenthG	AE für Studium	?	?	?	?	Anspruch nur bei Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Arbeitslosengeld I
§ 16c AufenthG	Aufenthalt zum Zweck des Studiums in Deutschland <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für bis zu 360 Tage („mobile Studierende“)	nein	nein	nein	nein	
§ 16d AufenthG	AE für Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	?	?	?	?	Anspruch nur bei Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Arbeitslosengeld I

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder- geld?	Kinder- zuschlag?	Unterhalts- vorschuss?	Eltern- geld?	Anmerkungen
§ 16e AufenthG	AE für studienbezogenes Praktikum-EU	nein	nein	nein	nein	
§ 16f AufenthG	AE für Sprachkurs oder Schulbesuch	?	?	?	?	In der Regel besteht keine Erlaubnis zur Beschäftigung. Daher i. d. R. kein Anspruch.
§ 17 Abs. 1 AufenthG	AE zur Ausbildungsplatzsuche bzw. Studienbewerbung	?	?	?	?	In der Regel besteht keine Erlaubnis zur Beschäftigung. Daher i. d. R. kein Anspruch.
§ 18a AufenthG	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	ja	ja	ja	ja	
§ 18b Abs. 1 AufenthG	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	ja	ja	ja	ja	
§ 18b Abs. 2 AufenthG	Blaue Karte EU	ja	ja	ja	ja	
§ 18c AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	ja	ja	ja	ja	
§ 18d AufenthG	AE für Forscher*innen	ja	ja	ja	ja	
§ 18e AufenthG	Aufenthalt zum Zweck der <i>Forschung ohne Aufenthaltstitel</i> (kurzfristige Mobilität)	nein	nein	nein	nein	
§ 18f AufenthG	AE für Forscher*innen (langfristige Mobilität)	ja	ja	ja	ja	
§ 19 AufenthG	ICT-Karte	ja	ja	ja	ja	
§ 19a AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für kurzfristig transferierte Arbeitnehmer*innen	nein	nein	nein	nein	

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder- geld?	Kinder- zuschlag?	Unterhalts- vorschuss?	Eltern- geld?	Anmerkungen
§ 19b AufenthG	Mobiler ICT-Karte	ja	ja	ja	ja	
§ 19c Abs. 1 AufenthG	AE für Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation	ja	ja	ja	ja	Kein Anspruch bei Beschäftigung als Au-Pair (§ 12 BeschV) oder Saisonbeschäfti- gung (§ 15a BeschV)
§ 19c Abs. 2 bis 4 AufenthG	AE für sonstige Be- schäftigungszwecke, NE für Beamt*innen	ja	ja	ja	ja	
§ 19d AufenthG	AE für qualifizierte (frühere) Geduldete	ja	ja	ja	ja	
§ 19e AufenthG	AE für Teilnahme am Europäischen Freiwilli- gendienst	nein	nein	nein	nein	
§ 20 Abs. 1 und 2 AufenthG	AE zur Arbeitsuche	nein	nein	nein	nein	
§ 20 Abs. 3 AufenthG	AE zur Arbeitsuche nach Abschluss in Deutschland	?	? Nur, wenn erwerbs- fähiger SGB-II-Be- rechtigte*r in der Bedarfs- gemein- schaft ist.	?	?	Anspruch nur bei Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Arbeits- losengeld.
§ 21 AufenthG	AE / NE für Selbst- ständige	ja	ja	ja	ja	
§ 22 AufenthG	AE bei Aufnahme aus dem Ausland	ja	ja	ja	ja	

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder- geld?	Kinder- zuschlag?	Unterhalts- vorschuss?	Eltern- geld?	Anmerkungen
§ 23 Abs. 1	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Altfallregelung“)	ja	ja	ja	ja	
§ 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z. B. Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige)	?	? Nur, wenn erwerbs- fähiger SGB-II-Be- rechtigte*r in der Bedarfs- gemein- schaft ist.	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 23 Abs. 2 bis 4 AufenthG	AE / NE bei besonders gelagerten politischen Interessen; Resettlement	ja	ja	ja	ja	

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder- geld?	Kinder- zuschlag?	Unterhalts- vorschuss?	Eltern- geld?	Anmerkungen
§ 23a AufenthG	AE in Härtefällen	?	?	?	?	<p>Anspruch nur bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <i>oder</i> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. <p>Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.</p>
§ 24 AufenthG	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	?	?	?	?	<p>Anspruch nur bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <i>oder</i> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. <p>Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.</p>

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder- geld?	Kinder- zuschlag?	Unterhalts- vorschuss?	Eltern- geld?	Anmerkungen
§ 24 AufenthG mit Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	?	? Nur, wenn erwerbs- fähiger SGB-II-Be- rechtigte* r in der Bedarfs- gemein- schaft ist.	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG	AE für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte	ja	ja	ja	ja	
§ 25 Abs. 3 AufenthG	AE bei nationalem Abschiebungsverbot	?	?	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG	AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	?	? Nur, wenn erwerbs- fähiger SGB-II-Be- rechtigte* r in der Bedarfs- gemein- schaft ist.	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder- geld?	Kinder- zuschlag?	Unterhalts- vorschuss?	Eltern- geld?	Anmerkungen
§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG	AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	?	?	?	?	<p>Anspruch nur bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. <p>Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.</p>
§ 25 Abs. 4a AufenthG	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	?	?	?	?	<p>Anspruch nur bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. <p>Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.</p>
§ 25 Abs. 4b AufenthG	AE für Opfer von Arbeitsausbeutung	?	?	?	?	<p>Anspruch nur bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. <p>Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.</p>

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder- geld?	Kinder- zuschlag?	Unterhalts- vorschuss?	Eltern- geld?	Anmerkungen
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Ausset- zung der Abschie- bung (i.d.R. erstma- lige Erteilung einer Duldung) 18 Monate oder länger zurück- liegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	?	?	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Ausset- zung der Abschie- bung (i.d.R. erstma- lige Erteilung einer Duldung) weniger als 18 Monate zu- rückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	?	?	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 25a AufenthG	AE für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	ja	ja	ja	ja	
§ 25b AufenthG	AE bei nachhaltiger Integration („Bleiberechtsregelung“)	ja	ja	ja	ja	
§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG	NE für anerkannte Flüchtlinge und bei sonstigen humanitären Aufenthaltsw Zwecken	ja	ja	ja	ja	
§ 28 AufenthG	AE für Familienangehörige von Deutschen	ja	ja	ja	ja	
§ 30 AufenthG	AE für Ehegatt*innen von ausländischen Staatsangehörigen	ja	ja	ja	ja	

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder- geld?	Kinder- zuschlag?	Unterhalts- vorschuss?	Eltern- geld?	Anmerkungen
§ 31 AufenthG	AE / NE als eigenständiges Aufenthaltsrecht	ja	ja	ja	ja	
§ 32 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Ausländer*innen	ja	ja	ja	ja	
§ 33 AufenthG	AE für im Inland geborene Kinder	ja	ja	ja	ja	
§ 34 AufenthG	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	ja	ja	ja	ja	
§ 35 AufenthG	NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	ja	ja	ja	ja	
§ 36 AufenthG	AE für sonstige Familienangehörige, Eltern von UMF	ja	ja	ja	ja	
§ 36a AufenthG	AE für Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutz	ja	ja	ja	ja	
§ 37 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte	ja	ja	ja	ja	
§ 38 AufenthG	AE / NE für ehemalige Deutsche	ja	ja	ja	ja	
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	ja	ja	ja	ja	

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder- geld?	Kinder- zuschlag?	Unterhalts- vorschuss?	Eltern- geld?	Anmerkungen
§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG	Fiktionsbescheini- gung („Erlaubnisfik- tion“)	nein	nein	nein	nein	
§ 81 Abs. 3 Satz 2	Fiktionsbescheini- gung („Duldungsfik- tion“)	nein	nein	nein	nein	
§ 81 Abs. 4 AufenthG	Fiktionsbescheini- gung („Fortgeltungs- fiktion“)	?	?	?	?	Ja, wenn mit dem vor- herigen Aufenthaltstitel ein Anspruch bestand.
§ 60a AufenthG	Duldung	nein	nein	nein	nein	
§ 60a in Verbindung mit § 60b AufenthG	Duldung „für Per- sonen mit ungeklär- ter Identität“	nein	nein	nein	nein	
§ 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c AufenthG	Ausbildungsduldung	nein	nein	nein	nein	
§ 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d AufenthG	Beschäftigungsdul- dung	ja	Nur, wenn erwerbs- fähiger SGB-II-Be- rechtigte*r in der Bedarfs- gemein- schaft ist.	ja	ja	
§ 55 AsylG	Aufenthaltsgestat- tung	nein	nein	nein	nein	
§ 5 FreizügG	Aufenthaltskarte für freizügigkeits- berechtigte Famili- enangehörige von Unionsbürger*innen	ja	ja	ja	ja	
§ 4a FreizügG	Daueraufenthalts- karte Aufenthalts- karte für Familien- angehörige von Unionsbürger*innen	ja	ja	ja	ja	



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org